



A9-0160/2023

27.4.2023

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (COM(2022)0489 – C9-0321/2022 – 2022/0298(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatlerin: Véronique Trillet-Lenoir

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	50
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT	53
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT	54
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	110
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	111

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz
(COM(2022)0489 – C9-0321/2022 – 2022/0298(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0489),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0321/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Dezember 2022¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. März 2023²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0160/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 118.

² ABl. C xxx vom xx.xx.xxxx, S. x./Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Asbest ist ein hochgefährlicher karzinogener Stoff, der immer noch in verschiedenen Wirtschaftssektoren eingesetzt wird, wo die Arbeitnehmer einem hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Gebäudebau und -renovierung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Abfallbewirtschaftung und Brandbekämpfung). Asbestfasern sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ Karzinogene der Kategorie 1A. Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie Mesotheliome oder Lungenkrebs verursachen, wobei erste Krankheitsanzeichen durchschnittlich etwa 30 Jahre nach der Exposition auftreten und letztlich zu arbeitsbedingten Todesfällen führen können.

⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG

Geänderter Text

(3) Asbest ist ein hochgefährlicher karzinogener Stoff, der immer noch in verschiedenen Wirtschaftssektoren eingesetzt wird, wo die Arbeitnehmer einem hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Gebäudebau und -renovierung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Abfallbewirtschaftung und Brandbekämpfung). Asbestfasern sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ Karzinogene der Kategorie 1A **und bei Weitem die Hauptursache für arbeitsbedingte Krebserkrankungen, wobei in den Mitgliedstaaten 78 % der berufsbedingten Krebserkrankungen auf Asbestexposition zurückzuführen sind.** Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie Mesotheliome oder Lungenkrebs verursachen, wobei erste Krankheitsanzeichen durchschnittlich etwa 30 Jahre nach der Exposition auftreten und letztlich zu arbeitsbedingten Todesfällen führen können. **Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitstätigkeiten, insbesondere für risikobehaftete Arbeiten, einschließlich Bau-, Renovierungs- und Abbrucharbeiten, Abfallentsorgung, Bergbau und Brandbekämpfung, bei denen Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.**

⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG

und zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom
31.12.2008, S. 1).

und zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom
31.12.2008, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Im Einklang mit dem Konzept „Gesundheit in allen Politikbereichen“ hat der Schutz der Gesundheit vor Asbestexposition eine bereichsübergreifende Dimension und ist für zahlreiche politische Maßnahmen und Tätigkeiten der Union relevant, insbesondere im Bereich der Umwelt, wo die Politik der Union zum Schutz der menschlichen Gesundheit beitragen sollte. Der Union kommt auch auf internationaler Ebene eine wichtige Rolle zu, um bei der Prävention asbestbedingter Krankheiten mit gutem Beispiel voranzugehen und mit anderen internationalen Organisationen und Drittländern zusammenzuarbeiten, um ein weltweites Verbot von Asbest zu erreichen. Diese Richtlinie sollte daher im Zusammenwirken mit anderen Initiativen der Union Wirkung entfalten, einschließlich der Maßnahmen, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 28. September 2022 „Auf dem Weg zu einer asbestfreien Zukunft: ein europäisches Konzept für den Umgang mit den Gesundheitsrisiken von Asbest“ angekündigt hat.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, wie die Dekontaminierungspflicht, die sichere Reinigung von Kleidung, Maßnahmen zur Vermeidung der Freisetzung von Asbestfasern außerhalb des Arbeitsplatzes, die Schulung zu den Risiken im Zusammenhang mit der Sekundärexposition und die Messung der Asbestkonzentration in der Luft, um die Sicherheit der Räumlichkeiten nach Beendigung der Arbeiten zu gewährleisten, sind ebenfalls wichtige Mittel, um eine Sekundärexposition gegenüber Asbest oder asbesthaltigen Materialien zu vermeiden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Die passive Asbestexposition – unabhängig davon, ob berufsbedingt oder nicht berufsbedingt – kann erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Es gibt verschiedene Arten der nicht berufsbedingten Asbestexposition, etwa sekundäre Exposition gegenüber Asbestfasern, die von beruflich exponierten Personen nach Hause getragen werden, hauptsächlich in der Kleidung oder den Haaren, Exposition gegenüber asbesthaltigen Materialien in Wohngebäuden, hauptsächlich während Renovierungen, oder Umweltexposition.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3d) Frauen sind besonders anfällig für bestimmte Arten der Asbestexposition, einschließlich der sekundären Exposition. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass die mit dem Geschlecht zusammenhängenden Unterschiede bei der Exposition und entsprechende Komplikationen durch die Rechtsinstrumente und nichtlegislativen Instrumente der Union und auf nationaler Ebene berücksichtigt werden, um die durch Asbestexposition verursachten Erkrankungen besser zu erkennen und zu verhindern. Geschlechterstereotype stellen bei der Überwachung, der Diagnose, der Behandlung und der Anerkennung asbestbedingter Krankheiten ein Risiko dar, und können so zu einer Verringerung der Höhe der Entschädigung für die Opfer führen. Die geschlechtsspezifische Aufteilung der beruflichen und häuslichen Tätigkeiten stellt einen zusätzlichen Risikofaktor für die Diagnose von asbestbedingten Krankheiten dar. Auch Reinigungstätigkeiten sollten bei der Diagnose von asbestbedingten Krankheiten stärker berücksichtigt werden, damit die Position der Arbeitnehmerinnen dieses Sektors sowie von Frauen, die unbezahlte Hausarbeit leisten, etwa durch die Reinigung asbestkontaminierter Gegenstände, gestärkt wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

(4) Dank neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen in diesem Bereich besteht die Möglichkeit, den Schutz der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, weiter zu verbessern und so die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie sich asbestbedingte Krankheiten zuziehen. Bei Asbest als Karzinogen ohne Schwellenwert ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb derer eine Exposition zu keinen gesundheitsschädlichen Wirkungen führen würde. Es kann jedoch eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) abgeleitet werden, die die Festlegung eines Grenzwerts für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „Arbeitsplatzgrenzwert“) **durch die Einberechnung eines Akzeptanzrisikos erleichtert. Daher sollte ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest definiert werden, um das Risiko durch Senkung der Expositionswerte zu verringern.**

(4) Dank neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen in diesem Bereich besteht die Möglichkeit, den Schutz der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, weiter zu verbessern und so die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie sich asbestbedingte Krankheiten zuziehen. Bei Asbest als Karzinogen ohne Schwellenwert ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb derer eine Exposition zu keinen gesundheitsschädlichen Wirkungen führen würde. Es kann jedoch eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) abgeleitet werden, die die Festlegung eines Grenzwerts für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „Arbeitsplatzgrenzwert“) erleichtert. **Die von der Europäischen Chemikalienagentur abgeleitete ERB basiert auf der Phasenkontrastmikroskopie (PCM), die aufgrund ihrer technischen Beschränkung im Hinblick auf den Nachweis von Fasern mit einem Durchmesser von weniger als 0,2 µm zu einer Unterschätzung der Exposition führt. Die Messung von Asbest mit einer moderneren Technik, die eine Zählung dieser dünnen gesundheitsschädlichen Asbestfasern ermöglicht, wäre ein wichtiger Schritt zu einem besseren Schutz der Arbeitnehmer. Daher sollten der Arbeitsplatzgrenzwert und die Messmethode für Asbest überarbeitet werden, um das Risiko durch Senkung der Expositionswerte zu verringern und die Arbeitnehmer besser vor arbeitsbedingten Krebserkrankungen zu schützen.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das Konzept der „gelegentlichen Exposition von geringer Höhe“ sollte nicht auf ein Karzinogen ohne Schwellenwert wie Asbest angewandt werden und auch nicht als Grundlage dienen, um Ausnahmen von den in dieser Richtlinie festgelegten Schutzmaßnahmen zu rechtfertigen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Im Rahmen der Unionsinitiative einer „Renovierungswelle für Europa“, deren Ziel es ist, Gebäude zu dekarbonisieren, Energiearmut zu bekämpfen und die Souveränität der Union durch Energieeffizienz zu stärken, ist es dringend erforderlich, Arbeitnehmer, die potenziell Asbest ausgesetzt sind, zu schulen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Arbeitnehmer angemessen geschult werden, um eine Asbestexposition, auch eine sekundäre Exposition, zu verhindern. In diesen Schulungen sollte den Arbeitnehmern vermittelt werden, wie sie unter möglichst sicheren Bedingungen für den Schutz ihrer Gesundheit, aber auch der Gesundheit aller potenziell exponierten Personen, die sich beispielsweise in der Nähe von Gebäuden aufhalten, an bzw. in denen Renovierungs- oder Abrissarbeiten stattfinden, Asbest erkennen und entfernen können. Die nationalen Schulungspläne sollten sich auf die notwendige Schulungsinfrastruktur und technische Unterstützung stützen, um eine möglichst sichere Asbestsanierung zu erleichtern, und durch

Sensibilisierungskampagnen für die breite Öffentlichkeit über die Risiken der Asbestexposition, insbesondere im Zusammenhang mit Renovierungen, ergänzt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Angesichts der Bewertungen der Kommission sowie jüngster wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten sollte der in der Richtlinie 2009/148/EG definierte Grenzwert für Asbest neu festgelegt werden. ***Durch eine Neufestlegung würde zudem auf effektive Weise sichergestellt, dass die Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten entsprechend aktualisiert werden.***

Geänderter Text

(7) Angesichts der Bewertungen der Kommission sowie jüngster wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten sollte der in der Richtlinie 2009/148/EG definierte Grenzwert für Asbest neu festgelegt werden. ***Um diesen überarbeiteten Grenzwert in allen Mitgliedstaaten umzusetzen, bedarf es verstärkter Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Ein neuer Grenzwert sollte in der vorliegenden Richtlinie unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen, einschließlich aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten, festgelegt werden und auf einer umfassenden Beurteilung seiner sozioökonomischen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung am Arbeitsplatz beruhen. Diese Informationen sollten sich auf Stellungnahmen des mit

Geänderter Text

(8) Ein neuer Grenzwert sollte in der vorliegenden Richtlinie unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen, einschließlich aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten, festgelegt werden und auf einer umfassenden Beurteilung seiner sozioökonomischen Auswirkungen ***und seiner Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit*** sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung am Arbeitsplatz

der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geschaffenen Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und auf Stellungnahmen des mit dem Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003⁹ eingesetzten Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) stützen.

⁹ Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

beruhen. Diese Informationen sollten sich auf Stellungnahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geschaffenen Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und auf Stellungnahmen des mit dem Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003⁹ eingesetzten Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) stützen.

⁹ Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fachwissens und **eines ausgewogenen Ansatzes, der einen angemessenen** Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene **sicherstellt und gleichzeitig keine unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für die betroffenen Wirtschaftsakteure (einschließlich KMU) birgt**, sollte ein **neuer** Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm³ als **über 8 Stunden gewichteter Mittelwert (time-weighted average – TWA) festgelegt werden. Diesem ausgewogenen** Ansatz liegt das gesundheitspolitische Ziel zugrunde, die notwendige Entfernung von Asbest auf sichere Weise durchzuführen. **Um eine wirksame Entfernung zu ermöglichen, wurde im Übrigen auch darauf geachtet, einen Arbeitsplatzgrenzwert vorzuschlagen, der wirtschaftliche und**

Geänderter Text

(9) Unter Berücksichtigung des **einschlägigen** wissenschaftlichen Fachwissens und **der Tatsache, dass der** Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene **verbessert werden muss, sollte ein überarbeiteter Arbeitsplatzgrenzwert von 0,001 Fasern/cm³ als zeitlich gewichteter 8-Stunden-Mittelwert festgelegt werden. Dieser überarbeitete Arbeitsplatzgrenzwert sollte nach einem Übergangszeitraum gelten. Bis vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie sollte ein vorübergehender Arbeitsplatzgrenzwert in Höhe von 0,01 Fasern/cm³ als 8-stündiger TWA gelten. Einem solchen** Ansatz liegt das gesundheitspolitische Ziel zugrunde, die notwendige Entfernung von Asbest auf sichere Weise durchzuführen, **und die Notwendigkeit, technische Aspekte bei der Überwachung der Einhaltung der**

technische Aspekte berücksichtigt.

Vorschriften zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Mit dem Lichtmikroskop lassen sich zwar die **kleinsten** für die Gesundheit gefährlichen Asbestfasern nicht messen, seine Verwendung stellt aber die gängigste Methode für die regelmäßige Messung von Asbeststaub dar. Da ein Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm³ mit einem Phasenkontrastmikroskop (PCM) messbar ist, muss für die Umsetzung **dieses neuen** Grenzwerts kein Übergangszeitraum eingeräumt werden. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH sollte eine modernere und empfindlichere Methode auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie angewandt werden, wobei der Notwendigkeit eines angemessenen Zeitraums für die Anpassung und einer **stärkeren Harmonisierung der verschiedenen Elektronenmikroskopiemethoden auf EU-Ebene** Rechnung zu tragen ist.

Geänderter Text

(11) Mit dem Lichtmikroskop lassen sich zwar die **dünnsten** für die Gesundheit gefährlichen Asbestfasern nicht messen, seine Verwendung stellt aber die gängigste Methode für die regelmäßige Messung von Asbeststaub dar. Da ein Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm³ mit einem Phasenkontrastmikroskop (PCM) messbar ist, muss für die Umsetzung **des vorübergehenden** Grenzwerts kein Übergangszeitraum eingeräumt werden. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH sollte eine modernere und empfindlichere Methode auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie angewandt werden, wobei der Notwendigkeit eines angemessenen Zeitraums für die Anpassung und einer **höheren Kohärenz zwischen den verschiedenen derzeit in der Union angewandten Methoden** Rechnung zu tragen ist, **um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen. Eine solche Harmonisierung der Zählregeln für verschiedene Arten von Elektronenmikroskopen sollte insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, dass dünne Asbestfasern (<0,2 µm) auch krebserrregend sind und daher bei der Messung der Exposition am Arbeitsplatz gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2009/148/EG berücksichtigt werden sollten. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten beim Übergang zur Elektronenmikroskopie unterstützen und diesen erleichtern, insbesondere durch die Entwicklung von Leitlinien und durch die Bereitstellung von Informationen über die einschlägigen Unionsmittel, die zu diesem**

Zweck verwendet werden können, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, diese Mittel bestmöglich zu nutzen und den Zugang zu ihnen zu erleichtern.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Probenahme von Asbest sollte für die persönliche Asbestexposition der Arbeitnehmer repräsentativ sein. Daher sollten die Proben in regelmäßigen Abständen während bestimmter Betriebsphasen in repräsentativen und realistischen Situationen entnommen werden, in denen die Arbeitnehmer Asbeststaub ausgesetzt sind. Ist es nicht möglich, dass die Probenahme für die persönliche Asbestexposition der Arbeitnehmer repräsentativ ist, sollten alle geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Für Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, sind besondere Kontroll- und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Dekontaminationsverfahren und entsprechende Unterweisungen), da dies dazu beiträgt, die mit einer solchen Exposition zusammenhängenden Gefahren deutlich zu verringern.

(13) Besondere Kontroll- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu ergreifen, auch unter Verwendung modernster Technologien, um die Konzentration von Asbestfasern in der Luft auf ein Niveau zu senken, das so weit wie technisch möglich unter dem Grenzwert liegt, unter anderem durch Staubunterdrückung und Staubabsaugung an der Quelle, kontinuierliche Sedimentierung und Mittel zur Dekontaminierung, kombiniert mit Mindestanforderungen für den

Druckunterschied zwischen Asbestschächten und Umgebung, Frischluftversorgung und HEPA-Filtern. Die Arbeitnehmer einem Dekontaminationsverfahren zu unterziehen und die Anforderungen an entsprechende Unterweisungen zu stärken sind wichtige Bestandteile, um die mit einer solchen Exposition zusammenhängenden Gefahren deutlich zu verringern. Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sollten in einem Anhang zu dieser Richtlinie Mindestanforderungen an Unterweisungen, einschließlich besonderer Anforderungen für Arbeitnehmer in spezialisierten Asbestsanierungsbetrieben, festgelegt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die vorbeugenden Maßnahmen zum Zweck des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer, die durch Asbest gefährdet sind, und die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Gesundheitsüberwachung bei diesen Arbeitnehmern sind von großer Bedeutung – vor allem die Fortsetzung der Gesundheitsüberwachung nach Ende der Exposition.

Geänderter Text

(14) Die vorbeugenden Maßnahmen zum Zweck des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer, die durch Asbest gefährdet sind, und die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Gesundheitsüberwachung bei diesen Arbeitnehmern sind von großer Bedeutung – vor allem die Fortsetzung der Gesundheitsüberwachung nach Ende der Exposition. **Der Anhang zur Richtlinie 2009/148/EG über die medizinische Überwachung von Arbeitnehmern sollte unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands über Krankheiten, die durch eine Asbestexposition verursacht werden können, aktualisiert werden. Bei der Überarbeitung der Empfehlung der Kommission über die Europäische Liste der Berufskrankheiten sollten diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ebenfalls**

*berücksichtigt werden, um die
Anerkennungs- und
Entschädigungsverfahren für Opfer von
Asbestbelastung zu erleichtern.*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Ein Meldesystem ist wichtig, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Arbeiten, bei denen es zu Asbestverunreinigungen kommen kann, überwachen können. Die Informationen in der Mitteilung sollten die folgenden zusätzlichen Bestandteile enthalten, um die zuständige Behörde des Mitgliedstaats besser zu informieren: die Bereiche, in denen die Arbeiten durchgeführt werden sollen, die für den Schutz und die Dekontaminierung der Arbeitnehmer zu verwendenden Ausrüstungen sowie einen Plan für die Abfallentsorgung. Mit diesen zusätzlichen Informationen wird gegebenenfalls das Eingreifen der zuständigen Behörde ermöglicht, um den Schutz der Beteiligten sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Durchsetzung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu gewährleisten, unter anderem durch die Unterstützung der Arbeitsaufsichtsbehörden, wobei der Vorgabe der Internationalen Arbeitsorganisation Rechnung zu tragen ist, der zufolge die Zahl von Arbeitsaufsichtsbeamten im Verhältnis zu Arbeitnehmern in einer industriellen Marktwirtschaft bei annähernd 1:10 000 liegen sollte.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Arbeitgeber sollten – **gegebenenfalls** nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse – alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln. **Sie** sollten vor Beginn von **Asbestsanierungsvorhaben** das tatsächliche oder vermutete Vorhandensein von Asbest in **den betreffenden Gebäuden** oder **in den technischen Anlagen** feststellen und diese Informationen an andere weitergeben, die durch die Nutzung des Gebäudes oder bei Instandhaltungsarbeiten am Gebäude oder durch andere Tätigkeiten im oder am Gebäude exponiert werden können.

Geänderter Text

(15) Die Arbeitgeber sollten **vor Beginn neuer Arbeiten** – nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume **oder von anderen Arbeitgebern** sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse – alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln. **In Räumlichkeiten, die vor dem nationalen Asbestverbot gebaut wurden, sollten diese Informationen auf einer obligatorischen, an den Arbeitsplatz angepassten Asbestuntersuchung beruhen, die von einem zertifizierten Unternehmen durchgeführt wird und Mindestqualitätsstandards im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten unterliegt. Liegen keine derartigen Informationen vor, sollte der Arbeitgeber die obligatorische Asbestuntersuchung in Auftrag geben, wobei das Ergebnis vor Beginn der Arbeiten vorliegen muss. In einem Bericht, der das Ergebnis dieser Untersuchung enthält, sollte angegeben werden, ob Asbest oder Asbestfasern vorhanden oder nicht vorhanden sind, wobei die Art der Kontamination, der genaue Standort und die geschätzten Mengen genau zu beschreiben sind. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen sollte der Arbeitgeber vor Beginn von Asbestsanierungs-, Abbruch-, Wartungs- oder Renovierungsvorhaben Informationen über das tatsächliche oder vermutete Vorhandensein von Asbest in Gebäuden, Schiffen, Flugzeugen oder anderen Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des nationalen Asbestverbots gebaut wurden, feststellen und diese Informationen an andere weitergeben, die**

durch die Nutzung des Gebäudes oder bei Instandhaltungsarbeiten am Gebäude oder durch andere Tätigkeiten im oder am Gebäude exponiert werden können. **Die Identifizierung asbesthaltiger Materialien sollte nicht die Notwendigkeit ersetzen, dass der Arbeitgeber eine Risikobewertung gemäß der Richtlinie 89/391/EWG durchführt.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Richtlinie 2009/148/EG sollte regelmäßig aktualisiert werden, um die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Entwicklungen zu berücksichtigen, einschließlich einer Bewertung der verschiedenen Arten von Asbestfasern und ihrer gesundheitsschädlichen Auswirkungen. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie sollte die Kommission eine Anhörung der Sozialpartner auf den Weg bringen, um die Liste der Silikate mit Faserstruktur, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/148/EG fallen, zu aktualisieren. Im Rahmen der Konsultation sollte insbesondere geprüft werden, ob Riebeckit, Winchit, Richterit und Fluoredenit in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden sollten. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie die Ergebnisse ihrer Bewertung nach Anhörung der Sozialpartner darlegt, dem sie gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur entsprechenden Änderung der Richtlinie 2009/148/EG

beifügt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Der sicheren Entfernung und Entsorgung asbesthaltiger Materialien sollte Vorrang eingeräumt werden, da Reparaturen, Wartung, Einkapselung oder Einhüllung dazu führen, dass die Entfernung aufgeschoben wird, wodurch die Risiken für Arbeitnehmer und die Nutzer der betreffenden Gebäude noch viele Jahre bestehen bleiben können. Die Einkapselung und Einhüllung asbesthaltiger Materialien, deren Entfernung technisch möglich ist, sollte verboten werden, ohne dass ärmere Haushalte benachteiligt werden, weil sie sich notwendige Renovierungen nicht leisten können. Angemessene Begleitmaßnahmen sind daher erforderlich. In diesem Zusammenhang stellt die Union insbesondere über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit erhebliche Mittel zur Verfügung, um einzelstaatliche Maßnahmen zur Entfernung von Asbest im Rahmen von Renovierungen zu unterstützen. Wo Asbest nicht entfernt wird, sollten die betreffenden Strukturen identifiziert, registriert und regelmäßig überwacht werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15c) Asbest sollte aus der Kreislaufwirtschaft herausgehalten

werden, um die Arbeitnehmer vor einer unwissentlichen Wiederverwendung gefährlicher Materialien zu schützen. Im Rahmen des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft der Union ist das Lebenszyklusmanagement von Baustoffen ein wichtiger Bestandteil der Kreislaufwirtschaft. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass geeignete und sichere Abfallbehandlungsanlagen zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15d) Es muss ausreichende und gezielte administrative Unterstützung bereitgestellt werden, um Arbeitgeber, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen. Insbesondere würden standardisierte Verfahren für die Entfernung asbesthaltiger Materialien dazu beitragen, die Asbeststaubbelastung und die Kosten für diese Arbeiten zu verringern und die Erfüllung der Meldepflicht zu erleichtern.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15e) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit dem ACSH innerhalb von einem Jahr ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie Leitlinien ausarbeiten und herausgeben, um die Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen. Diese Leitlinien sollten

gegebenenfalls bereichsspezifische Lösungen umfassen. Um mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten, sollte die Kommission diese Leitlinien mindestens alle fünf Jahre nach ihrer Herausgabe überprüfen, insbesondere vor dem Hintergrund der technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Technologien zur Asbesterkennung, -messung und -warnung. Zu diesem Zweck sollte auch ein systematischerer Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15f) Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursacht über das Leid der Bevölkerung der Ukraine hinaus auch erhebliche Schäden an der Infrastruktur, an Wohngebäuden und allgemein an der baulichen Umwelt. Da die Ukraine die Verwendung von Asbest erst 2017 verboten hat, birgt der künftige Wiederaufbau des Landes ein erhebliches Risiko für die Arbeitnehmer, insbesondere bei der Trümmerbeseitigung. Es ist daher von überragender Bedeutung, dass die am Wiederaufbau der Ukraine beteiligten Unternehmen aus der Union unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat beschäftigen, alle erdenklichen Maßnahmen ergreifen, um eine Asbestexposition der Arbeitnehmer zu verhindern.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Angesichts der künftig zunehmenden thermischen Gebäudesanierungen müssen unbedingt die Forschung und Entwicklung unterstützt werden, damit für Arbeitnehmer und die lokale Bevölkerung, die Asbest ausgesetzt sind, während der Abbruch- und Renovierungsarbeiten der bestmögliche Schutz sichergestellt wird und um die Zuverlässigkeit und das Tempo beim Nachweis, bei der Messung und der Beseitigung von Asbest zu erhöhen und für eine sichere Abfallbewirtschaftung zu sorgen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2 Richtlinie 2009/148/EG Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Erionit, CAS Nr. 66733-21-9 und CAS Nr. 1250-42-8.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2 a (neu) Richtlinie 2009/148/EG Artikel 3 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2a. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit **einer aktiven oder passiven Exposition gegenüber** Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Artikel 3 Absatz 3 wird gestrichen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Artikel 3 Absatz 4 wird gestrichen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2 d (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2d. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Mitteilung **muss** mindestens eine kurze Beschreibung folgender Punkte **enthalten**:

Diese Mitteilung **enthält** mindestens eine kurze Beschreibung folgender Punkte:

a) Lage der Arbeitsstätte,

a) Lage der Arbeitsstätte **und die**

- b) verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
- c) durchgeführte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
- d) Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer,

- e) Beginn und Dauer der Arbeiten,

- f) Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Arbeitnehmer.

spezifischen Bereiche, in denen die Arbeiten durchgeführt werden sollen,

- b) verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
- c) durchgeführte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
- d) Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer, ***eine Liste der voraussichtlich der Arbeitsstätte zuzuordnenden Arbeitnehmer, individuelle Nachweise über deren Befähigung und die erhaltenen Unterweisungen und Daten der obligatorischen ärztlichen Untersuchungen der Arbeitnehmer,***
- e) Beginn und Dauer der Arbeiten ***und geplante Arbeitszeiten,***
- f) Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Arbeitnehmer,
 - fa) Eigenschaften der zum Schutz und zur Dekontaminierung der Arbeitnehmer verwendeten Ausrüstung,***
 - fb) Verfahren, Dauer und Arbeitszeiten im Zusammenhang mit der Dekontaminierung der Arbeitnehmer,***
 - fc) Eigenschaften der Ausrüstung für die Abfallbeseitigung,***
 - fd) temporärer Luftausgleich für Arbeiten in geschlossenen Räumen,***
 - fe) Plan für eine sichere und nachhaltige Abfallentsorgung, auch in Bezug auf den Bestimmungsort asbesthaltiger Abfälle.“***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2 e (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2e. *In Artikel 4 Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:*

„Die Meldungen werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis mindestens 40 Jahre lang aufbewahrt.“

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2 f (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2f) *In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:*

„Asbesthaltige Materialien, die bereits in Gebrauch sind, sind sicher zu entfernen und zu beseitigen, wenn dies technisch möglich ist. Sie dürfen nicht repariert, gewartet, versiegelt, verkapselt oder überzogen werden. Asbesthaltige Materialien, die nicht entfernt werden, werden identifiziert, registriert und regelmäßig überwacht.“

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Arbeitsverfahren sind so **gestaltet**, dass kein Asbeststaub entsteht; ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft

b) die Arbeitsverfahren sind so **zu gestalten**, dass kein Asbeststaub entsteht; ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft

vermieden werden;

vermieden werden, *indem zumindest folgende Maßnahmen getroffen werden:*

- i) Unterdrückung von Asbeststaub,*
- ii) Absaugen von Asbeststaub an der Quelle,*
- iii) kontinuierliche Sedimentierung von in der Luft schwebenden Asbestfasern,*
- iv) angemessene Dekontaminierung,*

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) bei Arbeiten, die in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, ist der Arbeitsbereich mindestens durch folgende Maßnahmen zu schützen:

- i) Einstellung eines Mindestdruckunterschieds von minus 10,*
- ii) Versorgung mit sauberer Ersatzluft von einer weiter entfernten Stelle,*
- iii) Überprüfung der Leistung von Unterdruckgeräten und tragbaren Unterdruckbehältern lokaler Absauganlagen nach dem Wechsel eines HEPA-Filters und vor Beginn der Asbestentfernung oder mindestens einmal jährlich durch Messung der Effizienz von Filtern mit einem direkt ablesbaren Partikelzähler,*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

(1) Je nach den Ergebnissen der anfänglichen Gefährdungsbeurteilung und um die Einhaltung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts zu gewährleisten, ist die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz **regelmäßig** zu messen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 7 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Die Probenahme muss für das Ausmaß, in dem der einzelne Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt ist, repräsentativ sein.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 3 c (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 7 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3a. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Je nach den Ergebnissen der anfänglichen Gefährdungsbeurteilung und um die Einhaltung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts zu gewährleisten, ist die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz **während der spezifischen Betriebsphasen und in regelmäßigen Abständen während des Arbeitsverfahrens** zu messen.“

Geänderter Text

3b. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2). Die Probenahme muss für das Ausmaß, in dem der einzelne Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien **tatsächlich** ausgesetzt ist, repräsentativ sein.“

Geänderter Text

3c. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Dauer der Probenahmen **muss** so **gewählt werden**, dass durch Messung oder zeitlich gewichtete Berechnung die Exposition repräsentativ für eine Referenzzeit von acht Stunden (eine Schicht) ermittelt werden kann.

„(5) Die Dauer der Probenahmen **ist** so **zu wählen**, dass durch Messung oder zeitlich gewichtete Berechnung die Exposition repräsentativ für eine Referenzzeit von acht Stunden (eine Schicht) ermittelt werden kann.“

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Fasern sind mit dem Phasenkontrastmikroskop (PCM) zu zählen, und zwar unter Anwendung des von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1997 empfohlenen Verfahrens* oder, wo immer möglich, eines anderen Verfahrens, das zu gleichwertigen oder besseren Ergebnissen führt, wie etwa ein Verfahren auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie (EM).

Geänderter Text

Ab ... [vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] sind die Fasern anhand von Elektronenmikroskopie zu zählen, oder, wo immer möglich, anhand eines anderen Verfahrens, das zu gleichwertigen oder besseren Ergebnissen führt.

Bis ... [vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] sind die Fasern mit dem Phasenkontrastmikroskop zu zählen, und zwar unter Anwendung des von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1997 empfohlenen Verfahrens* oder, wo immer möglich, eines anderen Verfahrens, das zu gleichwertigen oder besseren Ergebnissen führt, wie etwa ein Verfahren auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie.

Um die Einhaltung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen zur Faserzählung sicherzustellen, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten, indem sie bis spätestens... [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] nach Konsultation einschlägiger Interessenträger angemessene technische Leitlinien für den technischen Übergang

von der Phasenkontrastmikroskopie zur Elektronenmikroskopie bereitstellt. Diese technischen Leitlinien umfassen harmonisierte Regelungen zur Zählung, die dem Umstand Rechnung tragen, dass dünne Asbestfasern, die derzeit anhand von Phasenkontrastmikroskopie nicht nachgewiesen werden können, krebserregend und daher zu berücksichtigen sind, sowie Informationen über einschlägige Mittel der Union, die zur Unterstützung des Übergangs zur Elektronenmikroskopie verwendet werden können.

* Determination of airborne fibre number concentrations. A recommended method, by phase-contrast optical microscopy (membrane filter method), WHO, Genf 1997 (ISBN 92-4-154496-1).

* Determination of airborne fibre number concentrations. A recommended method, by phase-contrast optical microscopy (membrane filter method), WHO, Genf 1997 (ISBN 92-4-154496-1).

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass kein Arbeitnehmer einer Asbestfaserkonzentration in der Luft von mehr als **0,01** Fasern pro cm³ ausgesetzt wird, berechnet als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

Geänderter Text

(1) *Ab ... [vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie]* stellt *der Arbeitgeber* sicher, dass kein Arbeitnehmer einer Asbestfaserkonzentration in der Luft von mehr als **0,001** Fasern pro cm³ ausgesetzt wird, berechnet als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Da die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts gemäß Absatz 1 ein auf Elektronenmikroskopie beruhendes Verfahren erfordert, gilt für einen Übergangszeitraum bis zum... [vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] ein Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm³ als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 10 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Wird der in Artikel 8 festgelegte Grenzwert überschritten, so sind die Ursachen für diese Überschreitung festzustellen und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Die Arbeit in dem betreffenden Bereich darf nur fortgesetzt werden, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

5a. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der in Artikel 8 festgelegte Grenzwert überschritten **oder gibt es Grund zu der Annahme, dass asbesthaltige Materialien, die vor den Arbeiten nicht ermittelt wurden, freigesetzt worden sind, sodass Staub entstanden ist**, so sind die **Arbeiten sofort einzustellen. Die** Ursachen für diese Überschreitung **sind** festzustellen, und **es sind** so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Die Arbeit in dem betreffenden Bereich darf nur fortgesetzt werden, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.“

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Vor Beginn von Abbruch- oder **Instandhaltungsarbeiten treffen die Arbeitgeber, gegebenenfalls** nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse, die erforderlichen Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln.

Geänderter Text

Vor Beginn von Abbruch-, **Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten in Betriebsräumen, die gebaut wurden, bevor das nationale Asbestverbot in Kraft trat, treffen die Arbeitgeber** nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume **oder von anderen Arbeitgebern** sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse die erforderlichen Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln. **Diese Informationen müssen auf einer obligatorischen, von einem zertifizierten Unternehmen durchgeführten Asbestuntersuchung beruhen, an den Arbeitsplatz angepasst sein und Mindestqualitätsstandards unterliegen. Liegen keine derartigen Informationen vor, gibt der Arbeitgeber die obligatorische Asbestuntersuchung in Auftrag, wobei das Ergebnis vor Beginn der Arbeiten vorliegen muss. Die Verpflichtung der Arbeitgeber, gemäß diesem Absatz Informationen einzuholen, ersetzt nicht die Verpflichtung der Arbeitgeber, eine Risikobewertung gemäß der Richtlinie 89/391/EWG durchzuführen.**

Der Arbeitgeber stellt einem anderen Arbeitgeber auf Anfrage und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtung alle Informationen zur Verfügung, die er bei der Erfüllung dieser Verpflichtung erlangt hat.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke der Festlegung der Mindestqualitätsstandards gemäß Absatz 1 regeln die Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften die Einzelheiten der Maßnahmen, die zur Ermittlung asbesthaltiger Materialien erforderlich sind.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erstellen öffentliche Verzeichnisse der zertifizierten Unternehmen, die zur Durchführung von Asbestuntersuchungen berechtigt sind, und zwar in Übereinstimmung mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

6a. In Artikel 12 Absatz 1 erhält die

Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Abbruch-, Asbestsanierungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen trotz **der technischen** Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Asbestkonzentration in der Luft eine Überschreitung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts vorherzusehen ist, beschließt der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer bei diesen Tätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen, die insbesondere Folgendes umfassen:

Einleitung folgende Fassung:

„Bei bestimmten Tätigkeiten wie Abbruch-, Asbestsanierungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen trotz **aller technisch möglichen** Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Asbestkonzentration in der Luft eine Überschreitung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts vorherzusehen ist, beschließt der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer bei diesen Tätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen, die insbesondere Folgendes umfassen:“

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) die Ausbreitung von Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien außerhalb der Betriebsräume/Arbeitsorte wird verhindert.

Geänderter Text

6b. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Ausbreitung von Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien außerhalb der Betriebsräume/Arbeitsorte wird verhindert **und bei Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden, müssen die Raumhülle und die Luftschleusen luftdicht sein und es muss eine mechanische Sauglüftung verwendet werden.**“

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 6 c (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6c. In Artikel 12 wird folgender

Absatz angefügt:

„Nach Abschluss der in Absatz 1 genannten Arbeiten wird die Asbestfaserkonzentration in der Luft gemessen, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer den Arbeitsplatz wieder gefahrlos betreten können.“

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 6 d (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 13 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Vor Beginn **der Abbrucharbeiten oder der Entfernung von Asbest und/oder asbesthaltigen Materialien aus Gebäuden, Bauten, Geräten und Anlagen sowie aus Schiffen** ist ein Arbeitsplan aufzustellen.

Geänderter Text

6d. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Beginn **jeglicher Arbeiten, die einen Umgang mit Asbest umfassen**, ist ein Arbeitsplan aufzustellen.“

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 6 e (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 14 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Der Inhalt der Unterweisung muss für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein. Die Unterweisung muss den Arbeitnehmern die Kenntnisse und die Kompetenz vermitteln, die für Vorbeugung und Sicherheit erforderlich sind, **und zwar insbesondere hinsichtlich folgender Punkte:**

Geänderter Text

6e. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Inhalt der Unterweisung muss für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein. Die Unterweisung muss den Arbeitnehmern **im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die an dem Ort gelten, an dem die Arbeiten stattfinden**, die Kenntnisse und die Kompetenz vermitteln, die für Vorbeugung und Sicherheit

erforderlich sind.“

- a) **Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens;**
- b) **Arten von Erzeugnissen oder Materialien, die Asbest enthalten können;**
- c) **Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Vorkehrungen zur Expositionsminderung;**
- d) **sichere Arbeitsverfahren, Kontrollen und persönliche Schutzausrüstungen;**
- e) **Zweck, Angebot und Auswahl, Wirkungsgrenzen und richtiger Einsatz von Atemschutzausrüstungen;**
- f) **Notfallverfahren;**
- g) **Dekontaminationsverfahren;**
- h) **Abfallbeseitigung;**
- i) **erforderliche ärztliche Untersuchungen.**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 6 f (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 14 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) **Praktische Leitlinien für die Unterweisung von in der Asbestbeseitigung tätigen Arbeitnehmern sind auf Gemeinschaftsebene auszuarbeiten.**

Geänderter Text

6f. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) **Die Mindestanforderungen an den Inhalt, die Dauer, die Zeitabstände und die Dokumentation der gemäß diesem Artikel durchgeführten Unterweisung sind in Anhang Ia dargelegt.**“

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 6 g (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 15 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Vor der Durchführung von Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten müssen die Unternehmen ihre einschlägige Fachkenntnis nachweisen. Diese Nachweise sind gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder der einzelstaatlichen Praxis zu erbringen.

Geänderter Text

6g. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unternehmen, die Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten durchzuführen beabsichtigen, müssen vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung von der zuständigen Behörde einholen. Die zuständigen Behörden erteilen solche Genehmigungen nur, wenn das antragstellende Unternehmen den Nachweis über angemessene, dem Stand der Technik entsprechende technische Einrichtungen für emissionsfreie oder, soweit dies technisch noch nicht möglich ist, emissionsarme Arbeitsverfahren im Einklang mit Artikel 6 sowie Unterweisungsnachweise für die einzelnen Arbeitnehmer gemäß Artikel 14 und Anhang Ia erbringt.“

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 h (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6h. In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(1a) Die zuständigen Behörden erteilen Unternehmen, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, nur dann Genehmigungen, wenn sie von der Zuverlässigkeit eines Unternehmens und seiner Leitung zweifelsfrei überzeugt sind. Diese Genehmigungen sind gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle fünf Jahre zu

erneuern.“

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 i (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6i. In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(1b) Die Mitgliedstaaten erstellen öffentliche Verzeichnisse der Unternehmen, denen eine Genehmigung zur Asbestsanierung gemäß Absatz 1 erteilt wurde.“

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 j (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(1) Für jede in Artikel 3 Absatz 1 genannte Tätigkeit werden ***vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3*** geeignete Maßnahmen getroffen, mit denen Folgendes gewährleistet wird:

6j. In Artikel 16 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(1) Für jede in Artikel 3 Absatz 1 genannte Tätigkeit werden geeignete Maßnahmen getroffen, mit denen Folgendes gewährleistet wird:“

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 k (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) den Arbeitnehmern ist geeignete Arbeits- oder Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen; **die** Arbeits- oder Schutzkleidung muss im Betrieb bleiben; die Reinigung kann aber in dafür ausgerüsteten Einrichtungen außerhalb des Betriebs erfolgen, wenn dieser die Reinigung nicht selbst vornimmt; in diesem Fall ist die Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 l (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6k. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) den Arbeitnehmern sind geeignete Arbeits- oder Schutzkleidung **sowie Schutzrüstungen, insbesondere Atemschutzgeräte, die einer zwingenden individuellen Überprüfung der Passform unterzogen werden**, zur Verfügung zu stellen; **und alle diese** Arbeits- oder Schutzkleidung muss im Betrieb bleiben; die Reinigung kann aber in dafür ausgerüsteten Einrichtungen außerhalb des Betriebs erfolgen, wenn dieser die Reinigung nicht selbst vornimmt; in diesem Fall ist die Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern;“

6l. In Artikel 16 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ca) **für Arbeitnehmer, die Atemschutzgeräte tragen, sind regelmäßige obligatorische Pausen mit ausreichender Ruhezeit vorzusehen;**“

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 m (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Geänderter Text

Derzeitiger Wortlaut

e) den Arbeitnehmern müssen geeignete Waschräume — die im Falle von Staub verursachenden Tätigkeiten mit Duschen ausgerüstet sind — zur Verfügung stehen;

Geänderter Text

6m. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) den Arbeitnehmern müssen geeignete Waschräume – die im Falle von Staub verursachenden Tätigkeiten mit Duschen ausgerüstet sind – zur Verfügung stehen, **und die Arbeitnehmer werden einem zwingenden Dekontaminationsverfahren unterzogen, das unter Einbeziehung der zuständigen Sozialpartner des Sektors entwickelt wird, um den sektorspezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden;**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 n (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

(2) Abgesehen von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen **und vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3** werden geeignete Maßnahmen getroffen,

Geänderter Text

6n. In Artikel 17 Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(2) Abgesehen von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden geeignete Maßnahmen getroffen,“

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 o (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6o. Artikel 18 Absatz 1 wird gestrichen;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 p (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 18b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6p. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18ba

(1) Bis ... [drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] leitet die Kommission eine Konsultation des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ein, um die Liste der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Fasersilikate zu aktualisieren und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob es angebracht wäre, Riebeckit, Winchit, Richterit und Fluoredenit in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufzunehmen.

(2) Bis zum ... [zehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Bewertung darlegt. Diesem Bericht ist gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.“

(3) Alle fünf Jahre nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zeitpunkt bewertet die Kommission, ob eine weitere Aktualisierung der in Artikel 2 genannten Liste der Fasersilikate erforderlich ist, und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie ihre Bewertung darlegt. Diesen Berichten ist gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.

(4) Bis zum ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] leitet die Kommission eine Konsultation der einschlägigen Interessenträger zu der Frage ein, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um den Schutz vor einer Sekundärexposition gegenüber Asbest in nicht berufsbedingten Umgebungen zu gewährleisten. Bis zum ... [fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den Ergebnissen dieser Konsultation, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag für einen Rechtsakt.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 q (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 18b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6q. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18bb

(1) Bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] erarbeitet die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Leitlinien zur Unterstützung der Durchführung dieser Richtlinie und veröffentlicht sie auf der Website der EU-OSHA. Diese Leitlinien enthalten gegebenenfalls branchenspezifische Lösungen.

(2) Mindestens alle fünf Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt überprüft die Kommission nach Anhörung der Sozialpartner die in jenem Absatz genannten Leitlinien, wobei sie insbesondere den technologischen und wissenschaftlichen Entwicklungen im

*Bereich der Asbestidentifizierungs-, -
messungs- oder -warntechnologie
Rechnung trägt. Die Kommission nimmt
in die überarbeiteten Leitlinien
Informationen darüber auf, wann eine
neue Technologie eingesetzt werden soll,
um die Arbeitnehmer vor
Asbestexposition zu schützen.“*

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 r (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**6r. Artikel 19 Absatz 1 wird
gestrichen.**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 21 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis
aller anerkannten Fälle **von Asbestose und
Mesotheliom.**

**7a. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende
Fassung:**

**„(1) Die Mitgliedstaaten führen ein
Verzeichnis aller anerkannten Fälle
asbestbedingter Berufskrankheiten. Eine
vorläufige Liste der Krankheiten, die
durch eine Asbestexposition verursacht
werden können, ist in Anhang I
enthalten.“**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. In Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

„(1a) Anerkannte Fälle im Sinne von Absatz 1 beschränken sich nicht auf Fälle, für die eine Entschädigung gewährt wird, sondern beziehen sich auf alle Fälle von ärztlich diagnostizierten asbestbedingten Krankheiten.“

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7c. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 21a

Der Feuerwehr und den Rettungsdiensten sind sämtliche vorhandene Informationen, auch aus den einschlägigen Registern, über das Vorhandensein von Asbest und dessen Verortung zur Verfügung zu stellen.“

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 d (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7d. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 22a

(1) Die Kommission überwacht und

bewertet die Umsetzung dieser Richtlinie nach Anhörung der Sozialpartner regelmäßig, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau für alle Arbeitnehmer zu gewährleisten.

(2) Die Kommission stellt Arbeitgebern, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, ausreichende administrative und finanzielle Unterstützung zur Verfügung, um einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie, einschließlich des Zugangs zu und der Entwicklung von Messtechnik, Schutzausrüstung und der Ausbildung, Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern, stellt die Union im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, insbesondere im Rahmen der Leitinitiative „Renovieren“, erhebliche Mittel bereit. Die Mitgliedstaaten können auch Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nutzen, insbesondere im Rahmen der Säule 6 (Politiken für die nächste Generation) und der Leitinitiative 7 („Umqualifizierung und Weiterbildung“) zur Förderung der Qualifizierung und Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern, die mit Asbest umgehen. Darüber hinaus können aus den Struktur- und Investitionsfonds der Union, einschließlich des Europäischen Sozialfonds+ und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit Renovierungen, darunter Weiterbildung, Umschulung und lebenslanges Lernen für alle, und die Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an die Erfordernisse des ökologischen Wandels unterstützt werden. Die Kommission stellt geeignete Informationen über die einschlägigen Unionsmittel bereit, die verwendet werden können, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, diese

Mittel bestmöglich zu nutzen und den Zugang zu ihnen zu erleichtern, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 e (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Anhang I – Nummer 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Nach dem heutigen Wissensstand können Asbestfasern folgende Gesundheitsschäden verursachen:
- Asbestose,
 - Mesotheliom,
 - Lungenkrebs,
 - gastrointestinalen Krebs.

Geänderter Text

7e. Anhang I Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nach dem heutigen Wissensstand können Asbestfasern **zumindest** folgende Gesundheitsschäden verursachen:

- Asbestose,
- Mesotheliom,
- Lungenkrebs,
- gastrointestinalen Krebs,
- ***Kehlkopfkrebs,***
- ***Eierstockkrebs,***
- ***nicht bösartige Pleuraerkrankungen.***

1a. Das Internationale Krebsforschungszentrum hat positive Zusammenhänge zwischen Asbestexposition und folgenden Krankheiten festgestellt:

- ***Rachenkrebs,***
- ***Darmkrebs,***
- ***Magenkrebs.“***

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 f (neu)

- 7f. Der folgende Anhang wird eingefügt:
„ANHANG Ia**

**MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE
UNTERWEISUNG**

Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder wahrscheinlich ausgesetzt sein werden, erhalten eine vorgeschriebene Unterweisung, die zumindest die folgenden Mindestanforderungen umfasst:

- 1. Die Unterweisung wird zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses und dann in Abständen von höchstens vier Jahren erteilt.***
- 2. Jeder Unterweisungslehrgang hat eine Mindestdauer von drei Arbeitstagen.***
- 3. Die Unterweisung wird von einem Ausbilder, dessen Qualifikation von einer nationalen Behörde anerkannt ist, von einer zertifizierten Einrichtung oder von beiden gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis durchgeführt.***
- 4. Jeder Arbeitnehmer, der eine Unterweisung zufriedenstellend absolviert und die erforderliche Endprüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Unterweisung, die folgende Angaben enthält:***
 - a) das Datum der Unterweisung,***
 - b) die Dauer der Unterweisung,***
 - c) den Inhalt der Unterweisung,***
 - d) die Sprache der Unterweisung,***
 - e) den Namen, die Qualifikation und die Kontaktdaten des Ausbilders und der Einrichtung, die die Unterweisung erteilt hat, oder beide.***
- 5. Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder wahrscheinlich***

*ausgesetzt sein werden, erhalten
zumindest eine theoretische und
praktische Unterweisung, die zumindest
Folgendes umfasst:*

- a) das geltende Recht des
Mitgliedstaats, in dem die Arbeit
ausgeführt wird,*
- b) die Eigenschaften von Asbest und
seine Auswirkungen auf die Gesundheit,
einschließlich der synergistischen
Wirkung des Rauchens, sowie die mit
einer Sekundär-, Passiv- und
Umweltexposition verbundenen Risiken,*
- c) Arten von Erzeugnissen oder
Materialien, die Asbest enthalten können,*
- d) Arbeiten, bei denen eine
Asbestexposition auftreten kann, und die
Bedeutung von Vorkehrungen zur
Expositionsminimierung,*
- e) sichere Arbeitsverfahren,
einschließlich der Vorbereitung des
Arbeitsplatzes, der Wahl der
Arbeitsmethoden und der Planung der
Ausführung der Arbeit, Lüftung,
Punktabsaugung, Messung und Kontrolle
sowie regelmäßiger Pausen,*
- f) Zweck, Angebot und Auswahl,
Wirkungsgrenzen und richtiger Einsatz
von Schutzausrüstung unter besonderer
Berücksichtigung von
Atmungs- und Schutzausrüstung,*
- g) Notfallverfahren,*
- h) Dekontaminationsverfahren,*
- i) Abfallbeseitigung,*
- j) erforderliche ärztliche
Untersuchungen.*

*Die Unterweisung ist so genau wie
möglich an die Merkmale des Berufs und
die damit verbundenen spezifischen
Aufgaben und Arbeitsmethoden
anzupassen.*

*6. Arbeitnehmer, die mit Abbruch-
oder Asbestsanierungsarbeiten beschäftigt
sind, müssen zusätzlich zu der nach
Absatz 5 vorgesehenen Unterweisung eine
Unterweisung in den folgenden beiden
Bereichen erhalten:*

- a) *der Verwendung von technischen Geräten und Maschinen zur Eindämmung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern während der Arbeitsabläufe,*
- b) *die letzten verfügbaren Technologien und Maschinen für emissionsfreie oder, wenn dies technisch nicht möglich ist, emissionsarme Arbeitsverfahren zur Eindämmung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern.*

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 4 Absatz 1 und Artikel 1 Nummer 5 Absatz 1 bis zum ... [vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] in Kraft. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

BEGRÜNDUNG

Asbest ist die Hauptursache für berufsbedingte Krebserkrankungen. Dieser Stoff wurde 2005 auf europäischer Ebene verboten, ist aber immer noch in vielen Gebäuden und Infrastrukturen, auch im Verkehr, vorhanden.

Mit dem Grünen Deal führt die Europäische Union ein umfangreiches Programm zur Renovierung von Gebäuden durch, um die Energieeffizienz zu verbessern und gleichzeitig den Übergang zu sauberer Energie voranzutreiben. Gleichzeitig setzt diese Renovierungswelle die Arbeitnehmer einem erhöhten beruflichen Krebsrisiko aus. Daher forderte das Europäische Parlament mit großer Mehrheit eine bereichsübergreifende europäische Strategie, die Maßnahmen in den Bereichen Wohnungsbau, Abfallwirtschaft und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz umfasst.

Im September 2022 schlug die Kommission im Anschluss an den Bericht des Europäischen Parlaments in einer Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer asbestfreien Zukunft“ eine Strategie vor, die Maßnahmen zur Verbesserung der Diagnose und Behandlung asbestbedingter Krankheiten, der Bewirtschaftung von Asbestabfällen, der Untersuchung und der sicheren Entfernung dieses Stoffes umfasst. Diese Strategie ist ein guter erster Schritt.

Die Überarbeitung der Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Asbest am Arbeitsplatz ist der erste Rechtsakt im Rahmen dieser Strategie. Die wichtigsten Vorschläge der Kommission beziehen sich auf die Methode der Faserzählung und den Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

Methodik

Die meisten Mitgliedstaaten verwenden derzeit eine Methode (Phasenkontrastmikroskopie), die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen wird. Diese Methode wird jedoch aufgrund von Einschränkungen weithin als veraltet angesehen.

- **Das erste Hindernis ist die Nachweisgrenze.** Damit ein Grenzwert zu einer greifbaren Realität wird, muss man über Mittel verfügen, um seine Anwendung zu überprüfen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Nachweisgrenze niedriger sein muss als der festgelegte Grenzwert.
- **Der zweite Punkt betrifft die Grenze der Sichtbarkeit.** Bei der Festlegung einer Höchstmenge an Asbest, die nicht überschritten werden darf, handelt es sich um eine entscheidende Diskussion, die jedoch voraussetzt, dass man sich darüber einig ist, was der Begriff „zu zählende Fasern“ umfasst. Die Rechtsvorschriften sehen keinen Durchmesser vor, unterhalb dessen die Fasern nicht gezählt werden. In der Praxis wird diese Grenze durch das bestimmt, was unter dem Mikroskop zu sehen ist. Bei der Phasenkontrastmikroskopie sind Fasern mit einem Durchmesser von weniger als 0,2 µm de facto ausgeschlossen.
- Ein drittes Hindernis ist die Unmöglichkeit, die Art des Staubs (Asbestfasern oder nicht und welche Art von Asbest) zu unterscheiden, was die Möglichkeit von fälschlicherweise negativen oder fälschlicherweise positiven Ergebnissen zur Folge

hat.

Mit dem Übergang von der Phasenkontrastmikroskopie zu einer moderneren, auf der Elektronenmikroskopie basierenden Technologie wird sich die Lage erheblich ändern.

Um eine größere Kohärenz zwischen den verschiedenen derzeit in der Union angewandten Methoden sicherzustellen, müssen Harmonisierungsarbeiten durchgeführt werden, um insbesondere sicherzustellen, dass dünne Asbestfasern (von weniger als 1,2 µm) bei der Messung der Exposition am Arbeitsplatz berücksichtigt werden. Da die Labore sich entsprechend ausrüsten und ihre Teams schulen müssen, wird eine Übergangszeit von 4 Jahren vorgeschlagen.

Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei dieser Umstellung unterstützen und erleichtern, insbesondere durch die Förderung von Schulungen, die Ausarbeitung von Leitlinien und die Bereitstellung von Informationen über einschlägige EU-Mittel, die zu diesem Zweck verwendet werden können.

Grenzwert für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwert)

In dem Bericht wird vorgeschlagen, in einem ersten Schritt den Arbeitsplatzgrenzwert durch 10 zu teilen und somit ohne Übergangsfrist von 0,1 Fasern pro cm³ auf 0,01 Fasern pro cm³ zu gehen.

Die Änderung der Methodik nach einem Übergangszeitraum von vier Jahren von PCM zur Elektronenmikroskopie wird es ermöglichen, den Arbeitsplatzgrenzwert wieder auf 0,001 Fasern/cm³ zu senken.

Ein Arbeitsplatzgrenzwert sollte jedoch nicht mit einem Zielwert verwechselt werden. Asbest ist ein Karzinogen ohne Schwellenwert. Daher sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Exposition auf das niedrigstmögliche Niveau zu senken. Die Festsetzung eines Grenzwerts wäre keinesfalls eine Aufforderung, diesen Schwellenwert anzustreben

Begleitend zur Überarbeitung der Richtlinie wird in dem Bericht vorgeschlagen, die anwendbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Staub in der Luft zu präzisieren und sicherzustellen, dass persönliche Schutzausrüstungen einer obligatorischen individuellen Überprüfung der Passform unterzogen werden. Diese praktischen Maßnahmen werden dazu beitragen, den geänderten Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten, und sind die logische Umsetzung der Tatsache, dass die Exposition auf das niedrigste technisch mögliche Niveau abgesenkt werden muss.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Probenahmen so durchgeführt werden sollten, dass sie für die tatsächliche Exposition der Arbeitnehmer repräsentativ sind und die verschiedenen Betriebsphasen der Arbeiten berücksichtigt werden.

Es werden weitere Änderungen an der Asbestrichtlinie vorgeschlagen, die den Forderungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung aus dem Jahr 2021 entsprechen.

Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Arbeiten geprüft wird, ob im Rahmen der geplanten Arbeiten Asbest vorhanden ist oder nicht. Obwohl die Ankündigung der Kommission, künftig

Rechtsvorschriften über die Untersuchung und die Registrierung von Asbest in Gebäuden zu erlassen, in der Tat eine gute Nachricht ist, wurde der Inhalt eines solchen Vorschlags noch nicht veröffentlicht. Das Wissen um das Vorhandensein von Asbest ist ein wichtiges Element für den Schutz der Arbeitnehmer. Aus diesem Grund wird in dem Bericht vorgeschlagen, eine Klausel aufzunehmen, die ein Asbest-Screening vorsieht, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann. Ein solches Screening sollte von einem zertifizierten Unternehmer durchgeführt werden, unabhängig von der Art des Betriebs: Gebäude oder Infrastrukturen, insbesondere Schiffe.

Ferner wird vorgeschlagen, den Begriff der „sporadischen Exposition mit geringer Intensität“ zu streichen, um auf bestimmte Anforderungen der Richtlinie zu verzichten, und in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Leitlinien auszuarbeiten, um gegebenenfalls sektorspezifische praktische Informationen über die Umsetzung dieser Richtlinie bereitzustellen.

In dem Bericht wird empfohlen, der Entfernung asbesthaltiger Materialien Vorrang vor der Anwendung alternativer Techniken wie Einkapselung oder Einhüllung zu geben, die die sichere Entfernung von Asbest nur hinauszögern würden.

Die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften setzt zum einen voraus, dass die Arbeitnehmer über eine angemessene Qualifikation verfügen, und zum anderen, dass die zuständigen Behörden erforderlichenfalls eingreifen können. Daher wird vorgeschlagen, die Mindestanforderungen für die Unterweisung und die Meldung an die Behörden zu verschärfen. Diese zusätzlichen Anforderungen werden eine stärkere Sensibilisierung für die Maßnahmen ermöglichen, die bei asbestbedingten Arbeiten zu ergreifen sind.

Um eine Sekundärexposition zu vermeiden, wird in dem Bericht empfohlen, obligatorische Dekontaminationsverfahren einzuführen.

Ohne die einzelstaatlichen Zuständigkeiten für die Entschädigung von Berufskrankheiten zu beeinträchtigen, wird schließlich vorgeschlagen, in Anhang 1 über die medizinische Überwachung die Liste der Krankheiten zu aktualisieren, die nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Exposition gegenüber Asbestfasern ausgelöst werden können. Wenn nachgewiesen ist, dass eine Krankheit mit einer berufsbedingten Asbestexposition zusammenhängt, sollten diese Informationen in die statistischen Register einfließen, um eine vollständigere epidemiologische Überwachung sicherzustellen.

ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Grundlage und unter alleiniger Verantwortung der Berichterstatteerin erstellt. Die Berichterstatteerin erhielt bei der Vorbereitung des [Entwurfs eines Berichts/Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss] Informationen von folgenden Organisationen oder Personen:

Einrichtung und/oder Person
Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter
Europäisches Gewerkschaftsinstitut
Europäischer Gewerkschaftsbund
Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD)
Vereinigte Föderation der dänischen Arbeitnehmer (3F)
Verband der Europäischen Bauwirtschaft
Europäischer Bauverband
Confédération de l'Artisanat et des Petites entreprises du Bâtiment (Verband des Handwerks und der Kleinunternehmen im Baugewerbe)
Fédération Française du Bâtiment (Französischer Bauverband)
Syndicat Interprofessionnel du Diagnostic Immobilier (Berufsverband für Immobiliendiagnostik)
Nederlandse Organisatie voor Toegepast-Natuurwetenschappelijk Onderzoek (niederländische Organisation für angewandte naturwissenschaftliche Forschung, TNO).
Fedasbest (belgischer Verband anerkannter Asbestlabors und Asbestexperten)
Finnisches Institut für Arbeitsmedizin
ACV-CSV
Europäische Gesellschaft für medizinische Onkologie (ESMO)

23.3.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

(COM(2022)0489 – C9-0321/2022 – 2022/0298(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marina Mesure

KURZE BEGRÜNDUNG

Angesichts des ambitionierten Mandats, das das Europäische Parlament in der Entschließung 2019/2182(INL) erteilt hat, ist der Legislativvorschlag der Kommission unzureichend und bruchstückhaft. Asbest stellt eine der größten Gefahren für die öffentliche Gesundheit dar – es handelt sich dabei um eine sich still und verzögert entwickelnde Pandemie –, die wir wirksam angehen müssen, indem wir die für diese Aufgabe erforderlichen normativen Instrumente bereitstellen. In den letzten Jahren ist die Zahl der Todesfälle, die auf Asbest zurückzuführen sind, sogar noch gestiegen, wobei in der EU jährlich nicht weniger als 90 000 Todesfälle verzeichnet werden.

Ziel dieser Stellungnahme ist es vor allem, den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu bekräftigen, der in der Entschließung 2019/2182(INL) und insbesondere in der zugehörigen Stellungnahme des ENVI-Ausschusses dargelegt wurde. Der Vorschlag für eine Stellungnahme des ENVI-Ausschusses wurde einstimmig – mit einer Enthaltung – angenommen. Angesichts dieser geschlossenen Haltung der Vertreter der europäischen Bevölkerung legt die Verfasserin eine Stellungnahme vor, die diesem Ambitionsniveau entspricht.

Neben der direkten oder indirekten Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbest gibt es auch verschiedene Arten einer nicht berufsbedingten Asbestexposition, die erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können, etwa die indirekte Exposition durch berufliche Tätigkeiten (unter anderem die Exposition durch mit der Arbeitskleidung nach Hause getragenen Asbeststaub), in Haus und Wohnung (insbesondere durch asbesthaltige Haushaltsgegenstände) und in der Umwelt (durch in Gebäuden enthaltene, deponierte oder von der Industrie freigesetzte Materialien). Laut aktuellen Studien könnte die nicht berufsbedingte Asbestexposition in den Industrieländern für 20 % der Mesotheliome verantwortlich sein. Diese Erkenntnisse verdeutlichen, dass der ENVI-Ausschuss in Bezug auf den Schutz von Arbeitnehmern und allen sonstigen Personen, die aufgrund einer

Asbestexposition gefährdet sind, einen ambitionierten Standpunkt einnehmen muss.

Der Legislativvorschlag der Kommission ist vor diesem dramatischen Hintergrund zu betrachten, dessen negative Auswirkungen auf die Menschen und die Wirtschaft weiterhin zunehmen. Die Verfasserin der Stellungnahme bedauert zutiefst den lückenhaften Charakter des Vorschlags der Kommission, der weder das erforderliche Ambitionsniveau noch die erforderliche Reichweite aufweist, um eine legislative Reaktion zu bieten, mit der das Risiko für die öffentliche Gesundheit bewältigt werden kann. Um noch einmal darauf hinzuweisen: Es gibt keinen Schwellenwert, unterhalb dessen die Konzentration von Asbestfasern in der Luft unschädlich ist.

Die Verfasserin der Stellungnahme strebt daher an, die Vorlage einer neuen Fassung des Legislativvorschlags der Kommission zu erwirken, um ein Rechtsinstrument zu erhalten, mit dem Arbeitnehmer, ihre Familien, die Umwelt und alle anderen Personen wirksam vor der großen Gefahr für Gesundheit und Leben, die Asbest darstellt, geschützt werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich Asbest schnell verbreitet und der Gefahr, die es bereits bei einer geringen Menge darstellt, ist das Schutzniveau der Arbeitnehmer vor Asbest untrennbar mit dem der Bevölkerungsgruppen verbunden, die in Gebieten leben, in denen durch bestimmte Tätigkeiten Asbestfasern freigesetzt werden.

Mit den in dieser Stellungnahme enthaltenen Änderungsanträgen wird daher vorgeschlagen, einen Abfallbewirtschaftungsplan für asbesthaltige Abfälle einzuführen, durch den eine Asbestexposition in der Umwelt wirksamer verhindert und exponierte Arbeitnehmer besser geschützt werden. Eine verbesserte Bewirtschaftung von Asbestabfällen stellt einen wesentlichen Aspekt dieses Berichts dar. In Bezug auf die betroffenen Branchen (neben der Abfallbewirtschaftung) geht die Verfasserin der Stellungnahme vor dem Hintergrund der Auswirkungen, die die Tätigkeiten von Asbestsanierungsunternehmen und Unternehmen, die Abbrucharbeiten durchführen, auf die Umwelt und die in der Nähe der betroffenen Standorte lebende Bevölkerung haben, auch auf die Frage ein, welche Rechtsvorschriften für diese Unternehmen gelten. Da der ENVI-Ausschuss auch für den Bereich der öffentlichen Gesundheit zuständig ist, wird in dieser Stellungnahme ein ganzheitliches Konzept verfolgt. Darüber hinaus hebt die Verfasserin hervor, dass es wichtig ist, Geschlechterstereotype bei der Prävention und Erkennung asbestbedingter Erkrankungen und bei der Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Haushalte, die eine Asbestsanierung in ihren Wohnungen durchführen, besser zu berücksichtigen.

Im Mittelpunkt der Vorschläge der Verfasserin der Stellungnahme steht eine verbesserte Information von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und der Öffentlichkeit über Asbest. Dazu sollen gezielte Kampagnen zu den Risiken einer Asbestexposition entwickelt und nationale Verzeichnisse der öffentlichen und privaten Orte, an denen sich Asbest befindet, eingerichtet werden, damit schnellstmöglich gezielte Sanierungen durchgeführt werden können, um Arbeitnehmer und Gebäudenutzer besser zu schützen.

In der Stellungnahme wird auch gefordert, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden, um der Verwendung von Asbest in Drittstaaten ein Ende zu setzen, indem die Sorgfaltspflicht von Unternehmen gestärkt wird.

Die Kommission wird außerdem aufgefordert, neue Rechtsvorschriften in Bezug auf Mindestanforderungen für die Anerkennung von Berufskrankheiten, einschließlich aller

asbestbedingten Erkrankungen, vorzuschlagen und den betroffenen Personen – über vom Parlament klar festgelegte Ziele – eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Die Verfasserin der Stellungnahme hofft, dass die zahlreichen Lücken des Vorschlags der Kommission dadurch geschlossen werden und eine neue Fassung der Richtlinie 2009/148/EG vorgeschlagen wird, die den Herausforderungen der Asbestexposition gerecht wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***unter Hinweis auf Europas Plan gegen den Krebs,***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im Einklang mit dem Konzept „Gesundheit in allen Politikbereichen“ hat der Schutz der Gesundheit vor Asbestexposition eine bereichsübergreifende Dimension und ist für zahlreiche politische Maßnahmen und Tätigkeiten der Union relevant. Diese Richtlinie, deren Schwerpunkt auf der Prävention von Berufskrankheiten liegt, sollte im Zusammenwirken mit anderen Initiativen Wirkung entfalten, einschließlich der Maßnahmen, die die Kommission in ihrer Mitteilung „Auf dem Weg zu einer asbestfreien Zukunft: ein europäisches Konzept für den Umgang mit den Gesundheitsrisiken von Asbest“ angekündigt hat.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ und gemäß Artikel 191 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte die Umweltpolitik der Union zur Verfolgung der Ziele zum Schutz der Gesundheit seiner Bürgerinnen und Bürger sowie zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung ihrer Qualität beitragen und gemäß Absatz 2 desselben Artikels beruht die Umweltpolitik der Union auf dem Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung sowie auf dem Verursacherprinzip. Darüber hinaus entsteht durch die zunehmende Anerkennung des Rechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt durch eine steigende Anzahl von Mitgliedstaaten und Drittstaaten auch ein weitreichenderer Schutz der Umwelt und der Bevölkerungsgruppen, die von Asbestexposition betroffen sind. Der Union kommt auch auf internationaler Ebene eine wichtige Rolle zu, um bei der Prävention asbestbedingter Krankheiten mit gutem Beispiel voranzugehen.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Um sicherzustellen, dass die Grundsätze dieser Richtlinie rasch umgesetzt werden, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Union den Mitgliedstaaten technisches Fachwissen bereitstellt und sie über verfügbare Unionsmittel informiert, die zu diesem

Zweck verwendet werden könnten. Die entsprechenden Unionsmittel für Maßnahmen gegen Asbest auf Unionsebene sollten so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Die Einkapselung und Einhüllung asbesthaltiger Materialien, deren Entfernung technisch möglich ist, sollte verboten werden, ohne dass ärmere Haushalte benachteiligt werden, weil sie sich notwendige Renovierungen nicht leisten können. Angemessene Begleitmaßnahmen sind daher erforderlich.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die sichere Entfernung und Entsorgung asbesthaltiger Materialien sollten eine Priorität darstellen, da Reparaturen, Wartung, Einkapselung oder Einhüllung nur dazu führen, dass die Entfernung aufgeschoben wird, wodurch die Risiken für die Bewohner und Arbeitnehmer noch viele Jahre bestehen bleiben können. Wo Asbest nicht entfernt wird, sollten die betreffenden Strukturen identifiziert, registriert und regelmäßig überwacht werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Asbest ist ein hochgefährlicher karzinogener Stoff, der immer noch in

(3) Asbest ist ein hochgefährlicher karzinogener Stoff, der immer noch in

verschiedenen Wirtschaftssektoren eingesetzt wird, wo die Arbeitnehmer einem hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Gebäudebau und -renovierung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Abfallbewirtschaftung und Brandbekämpfung). Asbestfasern sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ Karzinogene der Kategorie 1A. Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie Mesotheliome oder Lungenkrebs verursachen, wobei erste Krankheitsanzeichen durchschnittlich etwa 30 Jahre nach der Exposition auftreten und letztlich zu arbeitsbedingten Todesfällen führen können.

verschiedenen Wirtschaftssektoren eingesetzt wird, wo die Arbeitnehmer einem hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Gebäudebau und -renovierung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Abfallbewirtschaftung und Brandbekämpfung). Asbestfasern sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ Karzinogene der Kategorie 1A **und stellen bei Weitem die wichtigste Ursache für arbeitsbedingte Krebserkrankungen dar, wobei 78 % der berufsbedingten Krebserkrankungen in den Mitgliedstaaten als mit Asbest in Zusammenhang stehend anerkannt wurden.** Das Einatmen von in der Luft befindlichen Asbestfasern kann schwere Krankheiten wie Mesotheliome oder Lungenkrebs verursachen, wobei erste Krankheitsanzeichen durchschnittlich etwa 30 Jahre nach der Exposition auftreten und letztlich zu arbeitsbedingten Todesfällen führen können.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Am 10. Juni 2022, beim Abschluss der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)^{1a}, wurde das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in die Liste der allgemein anerkannten Grundrechte bei der Arbeit aufgenommen. Die Anerkennung des Rechts auf eine gesunde und sichere Umwelt ist ein wichtiger Schritt zur Beseitigung von Asbest über die Grenzen der Union hinaus und rechtfertigt die Verschärfung der Sorgfaltspflicht der Unternehmen in Bezug auf die Herstellung und Verwendung von Asbest

durch ihre Geschäftspartner außerhalb der Union.

^{1a} https://www.ilo.org/global/about-the-ilo/newsroom/news/WCMS_848132/lang-en/index.htm.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Exposition gegenüber Asbestfasern kann zu schweren Erkrankungen und zum Tod führen, und es ist von größter Bedeutung, das Risiko einer Exposition des Menschen gegenüber Asbestfasern zu minimieren.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Angesichts der Gefahr, die für die Gesundheit bereits von einer indirekten Asbestexposition ausgeht – sei es im beruflichen, häuslichen oder umweltbezogenen Kontext – müssen die Anzahl, Häufigkeit und Qualität der Inspektionen der Arbeitsbedingungen und -stätten von Personen, die potenziell Asbest ausgesetzt sind, sowie der Bedingungen für die Entsorgung und Inertisierung von asbesthaltigen Materialien deutlich erhöht werden. Es ist zwingend erforderlich, weit über das Mindestziel von einem Sicherheitsinspektor pro 10 000 Arbeitnehmer, das in dem Referenzwert der IAO unter Anwendung von Artikel 10

des Übereinkommens 81 vorgesehen ist, hinauszugehen, auch wenn viele Länder selbst dieses Ziel noch immer nicht erreichen.^{1a}

^{1a} https://www.ilo.org/shinyapps/bulkexplorer56/?lang=en&segment=indicator&id=LAI_INSP_SEX_NB_A.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3d) Da zwischen der Asbestexposition und der Entstehung von mit ihr verbundenen Krankheiten gewöhnlich Jahrzehnte liegen, ist es für die Patienten, die von diesen Krankheiten betroffen sind, besonders schwierig, einen Kausalzusammenhang zwischen der Exposition gegenüber Asbestfasern und den durch sie verursachten Erkrankungen herzustellen. Neben der Forderung, die Vorbeugemaßnahmen zu verstärken, werden die Mitgliedstaaten durch diese Feststellung auch dazu aufgerufen, die Verfahren zur Anerkennung dieser Berufskrankheit zu erleichtern, indem die Beweislast zur Feststellung eines Kausalzusammenhangs zwischen der Exposition und der Krankheit umgekehrt wird und eine angemessene Entschädigung für Arbeitnehmer eingeführt wird, die an asbestbedingten Krankheiten leiden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 e (neu)

(3e) Bei der Lagerung und dem Recycling von Produkten, die Asbest enthalten, entstehen für die Arbeitnehmer und die Umwelt durch die Asbestexposition schwerwiegende Risiken. Die Entsorgung von Asbestabfällen auf Deponien stellt langfristig auch keine praktikable Lösung dar, da die Abfälle von künftigen Generationen beseitigt werden müssen, da es nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft schwierig ist, Asbestabfälle zu inertisieren. Asbest sollte aus der Kreislaufwirtschaft herausgehalten werden, um die Arbeitnehmer vor einer unwissentlichen Wiederverwendung gefährlicher Stoffe zu schützen. Im Rahmen des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft ist das Lebenszyklusmanagement von Baustoffen ein wichtiger Bestandteil der Kreislaufwirtschaft. Die Entwicklung von Plänen zur sicheren Entsorgung von Asbestabfällen stellt daher aus Umweltgründen und Gründen, die die öffentliche Gesundheit betreffen, eine grundlegende Forderung dar. Um zu verhindern, dass diese zusätzlichen Anforderungen dazu führen, dass Asbestabfälle zunehmend in Drittstaaten exportiert werden, sollten Exporte von Asbestabfällen in Drittstaaten verboten und damit Anreize für die Errichtung von Zentren für die Behandlung und Inertisierung von asbesthaltigen Abfällen auf dem Gebiet der Union geschaffen werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Dank neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen in diesem Bereich besteht die Möglichkeit, den Schutz der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, weiter zu verbessern und so die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie sich asbestbedingte Krankheiten zuziehen. Bei Asbest als Karzinogen ohne Schwellenwert ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb derer eine Exposition zu keinen gesundheitsschädlichen Wirkungen führen würde. Es kann jedoch eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) abgeleitet werden, die die Festlegung eines Grenzwerts für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „Arbeitsplatzgrenzwert“) **durch die Einberechnung eines Akzeptanzrisikos erleichtert. Daher sollte ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest definiert werden, um das Risiko durch Senkung der Expositionswerte zu verringern.**

Geänderter Text

(4) Dank neuer wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen in diesem Bereich besteht die Möglichkeit, den Schutz der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, weiter zu verbessern und so die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sie sich asbestbedingte Krankheiten zuziehen. Bei Asbest als Karzinogen ohne Schwellenwert ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzwerte zu ermitteln, unterhalb derer eine Exposition zu keinen gesundheitsschädlichen Wirkungen führen würde. Es kann jedoch eine Exposition-Risiko-Beziehung (ERB) abgeleitet werden, die die Festlegung eines Grenzwerts für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „Arbeitsplatzgrenzwert“) **erleichtert. Die von der Europäischen Chemikalienagentur abgeleitete ERB basiert auf der Phasenkontrastmikroskopie (PCM), die aufgrund ihrer technischen Beschränkung im Hinblick auf den Nachweis von Fasern mit einem Durchmesser von weniger als 0,2 µm zu einer Unterschätzung der Exposition führt. Die Messung von Asbest mit einer moderneren Technik, die eine Zählung dieser dünnen gesundheitsschädlichen Asbestfasern ermöglicht, wäre ein wichtiger Schritt zu einem besseren Schutz der Arbeitnehmer. Daher sollten der Arbeitsplatzgrenzwert und die Messmethode für Asbest überarbeitet werden, um das Risiko durch Senkung der Expositionswerte zu verringern und die Arbeitnehmer besser vor arbeitsbedingten Krebserkrankungen zu schützen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das Konzept der „gelegentlichen Exposition von geringer Höhe“ kann nicht auf ein Karzinogen ohne Schwellenwert wie Asbest angewandt werden und auch nicht als Grundlage dienen, um Ausnahmen von den in dieser Richtlinie festgelegten Schutzmaßnahmen zu rechtfertigen.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz müssen stets modernste Technologien eingesetzt werden, um ein höchstmögliches Schutzniveau zu erreichen. Durch die technischen Mindestanforderungen muss die Konzentration von Asbestfasern in der Luft auf das niedrigste technisch mögliche Niveau gesenkt werden, unter anderem durch Staubunterdrückung und Staubabsaugung an der Quelle, kontinuierliche Sedimentierung und Mittel zur Dekontaminierung, kombiniert mit Mindestanforderungen für den Druckunterschied zwischen Asbestschichten und Umgebung, Frischluftversorgung und HEPA-Filtern.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 c (neu)**

(4c) Die passive Asbestexposition – unabhängig davon, ob berufsbedingt oder nicht berufsbedingt – kann erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Frauen sind besonders anfällig für bestimmte Arten der Asbestexposition, einschließlich der sekundären Exposition, der daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Es gibt verschiedene Arten der nicht berufsbedingten Asbestexposition, etwa häusliche Exposition, indirekte Exposition durch berufliche Tätigkeiten oder Exposition durch Haushaltskontakte (Exposition gegenüber Asbestfasern, die von beruflich exponierten Personen nach Hause getragen werden, hauptsächlich in der Kleidung oder den Haaren), Haushaltsexposition (Exposition gegenüber asbesthaltigen Materialien in Wohngebäuden, hauptsächlich während Renovierungen) oder Umweltexposition (unter anderem durch Materialien, die in Gebäuden und Anlagen vorhanden oder industriellen Ursprungs sind). Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass die mit dem Geschlecht zusammenhängenden Unterschiede bei der Exposition und entsprechende Komplikationen durch die Rechtsinstrumente und nichtlegislativen Instrumente der Union und der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, um die durch Asbestexposition verursachten Erkrankungen besser zu erkennen und zu verhindern. Geschlechterstereotype stellen bei der Überwachung, der Diagnose, der Behandlung und der Anerkennung asbestbedingter Krankheiten ein Risiko dar, und können so zu einer Verringerung der Höhe der Entschädigung für die Opfer führen. Die geschlechtsspezifische Aufteilung der beruflichen und

häuslichen Tätigkeiten stellt einen zusätzlichen Risikofaktor für die Diagnose von asbestbedingten Krankheiten dar. Auch Reinigungstätigkeiten sollten bei der Diagnose von asbestbedingten Krankheiten stärker berücksichtigt werden, damit die Position der Arbeitnehmerinnen dieses Sektors sowie von Personen, die unbezahlte Hausarbeit leisten, etwa durch die Reinigung asbestkontaminierter Gegenstände, gestärkt wird.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Im Rahmen der Unionsinitiative einer „Renovierungswelle für Europa“, deren Ziel es ist, Gebäude zu dekarbonisieren, Energiearmut zu bekämpfen und die Souveränität der Union durch Energieeffizienz zu stärken, ist es dringend erforderlich, Arbeitnehmer, die potenziell Asbest ausgesetzt sind, zu schulen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitnehmer angemessen geschult werden, um eine Asbestexposition zu verhindern. In diesen Schulungen sollte den Arbeitnehmern vermittelt werden, wie sie unter möglichst sicheren Bedingungen für den Schutz ihrer Gesundheit, aber auch der Gesundheit aller potenziell exponierten Personen, die sich beispielsweise in der Nähe von Gebäuden aufhalten, an bzw. in denen Renovierungs- oder Abrissarbeiten stattfinden, Asbest erkennen und entfernen können. Die nationalen Ausbildungspläne sollten auf der erforderlichen Schulungsinfrastruktur

und technischen Unterstützung beruhen, um die Asbestsanierung so sicher wie möglich zu machen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Angesichts der Bewertungen der Kommission sowie jüngster wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten sollte der in der Richtlinie 2009/148/EG definierte Grenzwert für Asbest neu festgelegt werden. ***Durch eine Neufestlegung würde zudem auf effektive Weise sichergestellt, dass die Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten entsprechend aktualisiert werden.***

Geänderter Text

(7) Angesichts der Bewertungen der Kommission sowie jüngster wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten sollte der in der Richtlinie 2009/148/EG definierte Grenzwert für Asbest neu festgelegt werden. ***Um eine solche Änderung des Grenzwerts in allen Mitgliedstaaten umzusetzen, bedarf es verstärkter Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Ein neuer Grenzwert sollte in der vorliegenden Richtlinie unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen, einschließlich aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten, festgelegt werden und auf einer umfassenden Beurteilung seiner sozioökonomischen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung am Arbeitsplatz beruhen. Diese Informationen sollten sich auf Stellungnahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geschaffenen Ausschusses für

Geänderter Text

(8) Ein neuer Grenzwert sollte in der vorliegenden Richtlinie unter Berücksichtigung verfügbarer Informationen, einschließlich aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischer Daten, festgelegt werden und auf einer umfassenden Beurteilung seiner sozioökonomischen Auswirkungen ***und seiner Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit*** sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung am Arbeitsplatz beruhen. Diese Informationen sollten sich auf Stellungnahmen des mit der

Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und auf Stellungnahmen des mit dem Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003⁹ eingesetzten Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) stützen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geschaffenen Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und auf Stellungnahmen des mit dem Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003⁹ eingesetzten Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) stützen.

⁹ Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

⁹ Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Mit dem Lichtmikroskop lassen sich zwar die kleinsten für die Gesundheit gefährlichen Asbestfasern nicht messen, seine Verwendung stellt aber die gängigste Methode für die regelmäßige Messung von Asbeststaub dar. Da ein Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm³ mit einem Phasenkontrastmikroskop (PCM) messbar ist, muss für die Umsetzung dieses neuen Grenzwerts kein Übergangszeitraum eingeräumt werden. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH sollte eine modernere und empfindlichere Methode auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie angewandt werden, wobei der Notwendigkeit eines angemessenen Zeitraums für die Anpassung **und einer stärkeren Harmonisierung der verschiedenen Elektronenmikroskopiemethoden auf EU-Ebene Rechnung zu tragen ist.**

Geänderter Text

(11) Mit dem Lichtmikroskop lassen sich zwar die kleinsten für die Gesundheit gefährlichen Asbestfasern nicht messen, seine Verwendung stellt aber die gängigste Methode für die regelmäßige Messung von Asbeststaub dar. Da ein Arbeitsplatzgrenzwert von 0,01 Fasern pro cm³ mit einem Phasenkontrastmikroskop (PCM) messbar ist, muss für die Umsetzung dieses neuen Grenzwerts kein Übergangszeitraum eingeräumt werden. Im Einklang mit der Stellungnahme des ACSH sollte eine modernere und empfindlichere Methode auf der Grundlage der Elektronenmikroskopie angewandt werden, wobei der Notwendigkeit eines angemessenen Zeitraums für die Anpassung **Rechnung zu tragen ist. Angesichts der Tatsache, dass auch dünnere Asbestfasern (< 0,2 µm) krebserregend sind, sollten diese Fasern bei der Messung der Exposition am**

Arbeitsplatz berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollte auf die Elektronenmikroskopie zurückgegriffen werden, mit der solche dünneren Asbestfasern nachgewiesen werden können. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die neue Methode zur Messung von Asbestfasern unterstützen und diese erleichtern, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien und die Bereitstellung von Informationen über einschlägige Unionsmittel, die zu diesem Zweck verwendet werden können. Die Kommission sollte prüfen, ob die von den Mitgliedstaaten zur Messung der Exposition eingesetzten Verfahren harmonisiert werden sollten, um den Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest zu verbessern und einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen in der gesamten Union sicherzustellen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Da 78 % der berufsbedingten Krebserkrankungen in der Union auf eine Asbestexposition zurückzuführen sind, und im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip hat sich das Europäische Parlament in der Entschließung 2019/2182(INL) eindeutig dafür ausgesprochen, den zulässigen Höchstwert für die Asbestexposition von Arbeitnehmern auf ein Niveau herabzusetzen, das einer Konzentration von Asbest in der Luft von 0,001 Fasern pro cm³ (1 000 Fasern pro m³) entspricht.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) **Für Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, sind besondere Kontroll- und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Dekontaminationsverfahren und entsprechende Unterweisungen), da dies dazu beiträgt, die mit einer solchen Exposition zusammenhängenden Gefahren deutlich zu verringern.**

Geänderter Text

(13) **Besondere Kontroll- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu ergreifen, um die Konzentration der Asbestfasern in der Luft auf ein Niveau zu senken, das so weit wie technisch möglich unter dem Grenzwert liegt.**
Dekontaminationsverfahren **für Arbeitnehmer und strengere Anforderungen an** entsprechende Unterweisungen **sind wichtig**, da sie dazu **beitragen**, die mit einer solchen Exposition zusammenhängenden Gefahren deutlich zu verringern **und eine Kontamination Dritter zu vermeiden. Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sollten in einem Anhang zu dieser Richtlinie Mindestanforderungen an Unterweisungen, einschließlich besonderer Anforderungen für Arbeitnehmer in spezialisierten Asbestsanierungsbetrieben, festgelegt werden.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) **Laut einer europäischen Studie des Europäischen Gewerkschaftskomitees für Bildung und Wissenschaft^{1a} gibt es in mehreren Mitgliedstaaten noch immer Schulen, die nicht asbestfrei sind, wodurch Lehrkräfte und Schüler gefährdet werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine genaue Diagnose und eine Zählung der asbesthaltigen Schulen**

und Universitäten durchführen, um die Arbeitskräfte in diesem Sektor sowie Schüler und Studierende zu schützen.

^{1a} <https://www.csee-etu.org/en/news/education-policy/5081-asbestos-exposure-in-education-teachers-deserve-more-protection>

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die vorbeugenden Maßnahmen zum Zweck des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer, die durch Asbest gefährdet sind, und die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Gesundheitsüberwachung bei diesen Arbeitnehmern sind von großer Bedeutung – vor allem die Fortsetzung der Gesundheitsüberwachung nach Ende der Exposition.

Geänderter Text

(14) Die vorbeugenden Maßnahmen zum Zweck des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer, die durch Asbest gefährdet sind, und die vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Gesundheitsüberwachung bei diesen Arbeitnehmern sind von großer Bedeutung – vor allem die Fortsetzung der Gesundheitsüberwachung nach Ende der Exposition. ***Der Anhang über die medizinische Überwachung von Arbeitnehmern sollte unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands über Krankheiten, die durch eine Asbestexposition verursacht werden können, aktualisiert werden. Bei der geplanten Überarbeitung der Empfehlung der Kommission über die Europäische Liste der Berufskrankheiten sollten diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse ebenfalls berücksichtigt werden, um die Anerkennungsverfahren für Asbestopfer zu erleichtern.***

Bei diesen Vorsorgemaßnahmen sollte berücksichtigt werden, dass einige Arbeitnehmer eine viel höhere Asbestexposition haben als andere und dass diese Situation der umweltbedingten

Ungleichheit die bereits bestehenden wirtschaftlichen Ungleichheiten noch verstärkt. Insbesondere Bauarbeiter sind in hohem Maße Asbest ausgesetzt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Union sollte die Mitgliedstaaten beim Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte die von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ausgearbeitete Erhebung über die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Krebsrisikofaktoren gezieltere Sensibilisierungskampagnen und Präventivmaßnahmen ermöglichen. Sie sollte nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zur Asbestexposition sowie Daten über den Tätigkeitsbereich, den Beruf und den beruflichen Status umfassen, um zu faktengestützten Maßnahmen zur Beseitigung von Ungleichheiten, einschließlich geschlechtsspezifischer Ungleichheiten, beizutragen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Da die gesundheitlichen Folgen einer Asbestexposition oft erst Jahrzehnte nach der Asbestexposition auftreten und zu Schwierigkeiten bei der Herstellung

eines Kausalzusammenhangs vor Gericht führen können, sollte die Kommission Rechtsvorschriften einführen, mit denen eine allgemeine Haftungsregelung für diffuse Verschmutzung eingeführt wird, um die Opfer diffuser Verschmutzung für alle Schäden, einschließlich derjenigen, die durch Asbestexposition entstanden sind, zu entschädigen. Die Kommission sollte Rechtsvorschriften einführen, mit denen Unternehmen, die für eine solche Verschmutzung verantwortlich sind, verpflichtet werden, alle Kosten der medizinischen Versorgung ihrer Opfer, insbesondere der Arbeitnehmer, zu tragen, wenn diese auf Asbest und andere Arten diffuser Verschmutzung zurückzuführen sind.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15c) Es muss ausreichende und gezielte administrative Unterstützung bereitgestellt werden, um Arbeitgeber, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen. Insbesondere würden standardisierte Verfahren für die Entfernung asbesthaltiger Materialien dazu beitragen, die Asbeststaubbelastung und die Kosten für diese Arbeiten zu verringern und die Erfüllung der Meldepflicht zu erleichtern.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15d) Der Angriffskrieg der Regierung Russlands gegen die Ukraine verursacht über das Leid der Bevölkerung der Ukraine hinaus auch erhebliche Schäden an der Infrastruktur, den Gebäuden und der baulichen Umwelt. Da die Ukraine die Verwendung von Asbest erst 2017 verboten hat, birgt der künftige Wiederaufbau des Landes ein erhebliches Risiko für die Arbeitnehmer, insbesondere bei der Trümmerbeseitigung. Es ist daher von überragender Bedeutung, dass die am Wiederaufbau des Landes beteiligten Unternehmen aus der Union unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat beschäftigen, alle erdenklichen Maßnahmen ergreifen, um eine Asbestexposition der Arbeitnehmer zu verhindern.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15e) Um in der gesamten Union das gleiche Schutzniveau zu erreichen und die außerberuflichen Asbestexpositionen abzudecken, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Forschung zu Risiken zu unterstützen, die mit der Asbestexposition in der Umwelt zusammenhängen, insbesondere in der Nähe von Industrieanlagen und Baustellen mit asbesthaltigen Materialien. Die Europäische Umweltagentur sollte ebenfalls neue Untersuchungen zum Vorhandensein von Asbest in Flüssen und ihren Zuflüssen und in Meeren und Küstengewässern sowie die Auswirkungen von Asbest auf die Tier- und Pflanzenwelt

durchführen, wie dies bereits im Rahmen einer von der amerikanischen Umweltschutzbehörde durchgeführten Studie erfolgt ist.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15f) Angesichts des Gesundheitsrisikos, das von einer Asbestexposition ausgeht, sollte sich die Union nicht am internationalen Handel mit Asbest beteiligen. Die Union sollte daher die Ein- und Ausfuhr von Asbestabfällen in Länder außerhalb der Union verbieten. Künftige Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht, die den Auswirkungen der Tätigkeiten von Unternehmen in Drittstaaten auf Umwelt und Menschenrechte Rechnung tragen, können zur Verantwortung der Unternehmen in Bezug auf Asbest beitragen. Die Union sollte auch mit anderen internationalen Organisationen und Drittstaaten zusammenarbeiten, um ein weltweites Verbot von Asbest und dessen vollständige Beseitigung zu erreichen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15g) Die Richtlinie 2009/148/EG sollte regelmäßig aktualisiert werden, um die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Entwicklungen zu berücksichtigen, einschließlich einer

Bewertung der verschiedenen Arten von Asbestfasern und ihrer gesundheitsschädlichen Auswirkungen. Die Kommission sollte bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie den Konsultationsprozess zur Aktualisierung der Bestimmungen über Silikate mit Faserstruktur einleiten und in diesem Zusammenhang insbesondere prüfen, ob Riebeckit, Winchit, Richterit und Fluoredenit in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden sollten.

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 h (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15h) Um mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten, sollte die Kommission spätestens ... □ fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie □ und danach alle fünf Jahre nach Anhörung der Sozialpartner die technischen und wissenschaftlichen Informationen über Asbesterkennungs-, Mess- und Warn Techniken überprüfen und Leitlinien herausgeben, wenn eine solche Technik zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Asbestexposition eingesetzt werden soll. Zu diesem Zweck sollte auch ein systematischerer Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit, die aus einer Exposition gegenüber Asbest bei der Arbeit entsteht oder entstehen kann, einschließlich der Vorbeugung gegen solche Gefährdungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(16) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich der Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit, die aus einer Exposition gegenüber Asbest bei der Arbeit entsteht oder entstehen kann, ***sowie der Schutz von Personen, die durch eine berufliche Tätigkeit Dritter, zum Beispiel die Arbeit auf Abrissbaustellen oder Deponien für Asbestabfälle, direkt oder indirekt Asbest ausgesetzt sind***, einschließlich der Vorbeugung gegen solche Gefährdungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. ***Die Asbestexposition stellt eine Form der ökologischen und gesundheitlichen Ungleichheit dar, die bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen ein Gefühl von Ungerechtigkeit und den Eindruck „im Stich gelassen zu werden“ erzeugt. Vor dem Hintergrund dieser Ungleichheiten ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Union die Harmonisierung der Schutzniveaus, insbesondere für Arbeitnehmer, und allgemeiner für jede Person, die Asbest ausgesetzt ist, auf oberster Ebene annimmt. Auch wenn sich dies nur schwer exakt beziffern lässt, lassen zahlreiche Studien tendenziell erkennen, dass die umweltbedingte Asbestexposition unterschätzt wird^{1a}. Das Niveau der umweltbedingten Asbestexposition kann je nach Quelle jedoch genauso hoch liegen wie das der***

berufsbedingten Exposition^{1b}. Das bedeutet, dass keine Form der Asbestexposition vernachlässigt werden darf – weder eine direkte noch indirekte, berufliche oder private Exposition.

^{1a} Krówczyńska M, Wilk E. Environmental and Occupational Exposure to Asbestos as a Result of Consumption and Use in Poland (Umwelt- und berufsbedingte Asbestexposition durch den Verbrauch und die Verwendung von Asbest in Polen). Int J Environ Res Public Health. 2019;16(14):2611. Veröffentlicht am 22. Juli 2019 doi:10.3390/ijerph16142611 und Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation (französische Behörde für Ernährungssicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz, ANSES) (2016), „L'amiante : Présentation, effets sanitaires, expositions et cadre réglementaire“ (Asbest: Überblick, gesundheitliche Auswirkungen, Exposition und rechtlicher Rahmen)(<https://www.anses.fr/fr/content/l%E2%80%99amiante>)

Haute autorité de Santé (hohe französische Gesundheitsbehörde) (2009), Exposition environnementale à l'amiante: état des données et conduite à tenir. (Umweltbedingte Exposition gegenüber Asbest: Datenlage und Verhaltensregeln).

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Vor dem Hintergrund der bevorstehenden thermischen Gebäudesanierungen muss die Forschung und Entwicklung unbedingt unterstützt werden, damit für Arbeitnehmer und die

lokale Bevölkerung, die Asbest ausgesetzt sind, während der Abbruch- und Renovierungsarbeiten der bestmögliche Schutz sichergestellt wird und um die Zuverlässigkeit und das Tempo beim Nachweis, bei der Messung und der Beseitigung von Asbest zu erhöhen und sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung der Asbestabfälle sicher durchgeführt wird.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

„Asbest“ im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Silikate mit Faserstruktur, **bei denen es sich** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* **um Karzinogene der Kategorie 1A handelt:**

Geänderter Text

„Asbest“ im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Silikate mit Faserstruktur, **die die Kriterien für die Einstufung als Karzinogene der Kategorie 1A** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* **erfüllen:**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Erionit, CAS 66733-21-9;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 3 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit **aktiv oder passiv** Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Artikel 3 Absatz 3 wird gestrichen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 39

2c. Artikel 3 Absatz 4 wird gestrichen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

- a) Lage der Arbeitsstätte,

Geänderter Text

2d. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Lage der Arbeitsstätte **und spezifische Bereiche, in denen die Arbeiten durchgeführt werden,**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

- d) Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer,

Geänderter Text

2e. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer, **Liste der voraussichtlich an der Arbeitsstätte eingesetzten Arbeitnehmer, individuelle Nachweise über deren Befähigung und absolvierte Unterweisungen und Daten der obligatorischen ärztlichen Untersuchungen;**“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 f (neu)

Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut

e) Beginn und Dauer der Arbeiten,

Geänderter Text

2f. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Beginn und Dauer der Arbeiten **und geplante Arbeitszeiten;**“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 g (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2g. In Artikel 4 Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„fa) **Eigenschaften der zum Schutz und zur Dekontaminierung der Arbeitnehmer verwendeten Ausrüstung;**“.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 h (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2h. In Artikel 4 Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„fb) Verfahren zur Dekontaminierung von Arbeitnehmern und Ausrüstung sowie Dauer der Arbeiten und Arbeitszeiten;“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 i (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2i. In Artikel 4 Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„fc) Eigenschaften der zur Abfallbeseitigung eingesetzten Ausrüstung;“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 j (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2j. An Artikel 4 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Die Mitteilungen werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren mindestens 40 Jahre lang aufbewahrt.“;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 k (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2k. In Artikel 5 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

Asbesthaltige Teile und Materialien, die bereits in Gebrauch sind, sind sicher zu entfernen und zu beseitigen, wenn dies technisch möglich ist, und dürfen nicht repariert, gewartet, versiegelt oder überzogen werden. Asbesthaltige Materialien, die nicht entfernt werden können, werden identifiziert, registriert und regelmäßig überwacht.“;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 l (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 5 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest sind Tätigkeiten untersagt, bei denen die Arbeitnehmer Asbestfasern im Rahmen der Gewinnung von Asbest, der Herstellung und Verarbeitung von Asbestergeugnissen oder der Herstellung

2l. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer Asbestfasern im Rahmen der Gewinnung von Asbest, der Herstellung und Verarbeitung von Asbestergeugnissen oder der Herstellung und Verarbeitung von Erzeugnissen, denen absichtlich Asbest zugesetzt worden ist, ausgesetzt sind, ***sind untersagt***; von diesem Verbot

und Verarbeitung von Erzeugnissen, denen absichtlich Asbest zugesetzt worden ist, ausgesetzt sind; von diesem Verbot ausgenommen sind die Behandlung und die Entsorgung von Materialien, die bei Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten anfallen.

ausgenommen sind die Behandlung und die Entsorgung von Materialien, die bei Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten anfallen.“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Arbeitsverfahren sind so gestaltet, dass kein Asbeststaub entsteht; ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft vermieden werden;

Geänderter Text

b) die Arbeitsverfahren sind so gestaltet, dass kein Asbeststaub entsteht; ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft ***so weit wie technisch möglich*** vermieden werden, ***indem zumindest folgende Maßnahmen getroffen werden:***

i) Unterdrückung von Asbeststaub,

ii) Absaugen von Asbeststaub an der Quelle,

iii) kontinuierliche Sedimentation von in der Luft schwebenden Asbestfasern,

iv) angemessene Dekontaminierung;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Je nach den Ergebnissen der anfänglichen Gefährdungsbeurteilung und um die Einhaltung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts zu gewährleisten, ist die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz **regelmäßig** zu messen.

Geänderter Text

3a. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Je nach den Ergebnissen der anfänglichen Gefährdungsbeurteilung und um die Einhaltung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts zu gewährleisten, ist die Konzentration der Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz **während der spezifischen Betriebsphasen und in regelmäßigen Abständen während des Arbeitsverfahrens** zu messen.“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 10 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Wird der in Artikel 8 festgelegte Grenzwert überschritten, **so sind die** Ursachen für diese Überschreitung **festzustellen** und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen **zu treffen**. Die Arbeit in dem betreffenden Bereich **darf** nur fortgesetzt **werden**, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Geänderter Text

5a. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird der in Artikel 8 festgelegte Grenzwert überschritten, **oder gibt es Grund zu der Annahme, dass asbesthaltige Materialien, die vor den Arbeiten nicht ermittelt wurden, freigesetzt worden sind, sodass Staub entstanden ist, so sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die** Ursachen für diese Überschreitung **werden dann festgestellt**, und so bald wie möglich **werden** geeignete Abhilfemaßnahmen **getroffen**. Die Arbeit in dem betreffenden Bereich **wird** nur fortgesetzt, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Vor Beginn von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten treffen die Arbeitgeber, gegebenenfalls nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse, die erforderlichen Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln.

Geänderter Text

Vor Beginn von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten **oder der Durchführung einer Renovierung in Betriebsräumen, die gebaut wurden, bevor das nationale Asbestverbot in Kraft trat**, treffen die Arbeitgeber, gegebenenfalls, nach Einholung entsprechender Informationen beim Eigentümer der Betriebsräume sowie über andere Quellen wie etwa einschlägige Verzeichnisse, die erforderlichen Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Abbruch-, Asbestsanierungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen trotz **der** technischen Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Asbestkonzentration in der Luft eine Überschreitung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts vorherzusehen ist, beschließt der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer bei diesen Tätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen,

Geänderter Text

6a. In Artikel 12 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Abbruch-, Asbestsanierungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen trotz **aller möglichen** technischen Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Asbestkonzentration in der Luft eine Überschreitung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts vorherzusehen ist, beschließt der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer bei diesen Tätigkeiten zu

die insbesondere Folgendes umfassen:

ergreifenden Maßnahmen, die insbesondere Folgendes umfassen:“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 15

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 15

Vor der Durchführung von Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten ***müssen die Unternehmen ihre einschlägige Fachkenntnis nachweisen. Diese Nachweise sind gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder der einzelstaatlichen Praxis zu erbringen.***

Geänderter Text

6b. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Unternehmen, die Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten ***durchführen möchten, werden aufgefordert, vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. Die zuständigen Behörden können solche Genehmigungen erteilen, wenn das antragstellende Unternehmen rechtzeitig geeignete modernste technische Ausrüstung für emissionsfreie oder, wenn dies technisch noch nicht möglich ist, emissionsarme Arbeitsverfahren gemäß den Anforderungen von Artikel 6 und Bescheinigungen über die Unterweisung seiner einzelnen Arbeitnehmer gemäß Artikel 14 und Anhang 1a nachweist.***

(2) Die zuständigen Behörden erteilen Unternehmen nur dann Genehmigungen, wenn sie von der Zuverlässigkeit des Unternehmens und seiner Leitung zweifelsfrei überzeugt sind. Diese Genehmigungen sind gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle fünf Jahre zu erneuern.

(3) Die Mitgliedstaaten richten öffentliche Verzeichnisse der Unternehmen ein, die gemäß Absatz 1 zur

Asbestsanierung zugelassen sind.“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

(1) Für jede in Artikel 3 Absatz 1 genannte Tätigkeit werden ***vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3*** geeignete Maßnahmen getroffen, mit denen Folgendes gewährleistet wird:

Geänderter Text

6c. Der einleitende Teil von Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jede in Artikel 3 Absatz 1 genannte Tätigkeit werden geeignete Maßnahmen getroffen, mit denen Folgendes gewährleistet wird.“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 d (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) den Arbeitnehmern ***ist*** geeignete Arbeits- oder Schutzkleidung ***zur Verfügung zu stellen; die Arbeits- oder Schutzkleidung muss im Betrieb bleiben; die Reinigung kann aber in dafür ausgerüsteten Einrichtungen außerhalb des Betriebs erfolgen, wenn dieser die Reinigung nicht selbst vornimmt; in diesem Fall ist die Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern;***

Geänderter Text

6d. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) den Arbeitnehmern ***sind*** geeignete Arbeits- oder Schutzkleidung ***sowie Schutzausrüstungen, insbesondere Atemschutzgeräte, die einer obligatorischen individuellen Überprüfung der Passform unterzogen werden, zur Verfügung zu stellen;*** die Arbeits- oder Schutzkleidung muss im Betrieb bleiben; die Reinigung kann aber in dafür ausgerüsteten Einrichtungen

außerhalb des Betriebs erfolgen, wenn dieser die Reinigung nicht selbst vornimmt; in diesem Fall ist die Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern;“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 e (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Abgesehen von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen **und vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3** werden geeignete Maßnahmen getroffen,

6e. In Artikel 17 Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„(2) Abgesehen von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden geeignete Maßnahmen getroffen,“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 f (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6f. Artikel 18 Absatz 1 wird gestrichen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 g (neu)

6g. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18ba

(1) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und nach Anhörung der Sozialpartner bis zum ... [ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] Leitlinien, mit denen die Anwendung dieser Richtlinie unterstützt werden soll. Diese Leitlinien enthalten gegebenenfalls branchenspezifische Vorgaben. Die branchenspezifischen Vorgaben berücksichtigen insbesondere Tätigkeiten in der Renovierungs- und Abrissbranche, in der Abfallwirtschaft, im Bergbau und in der Brandbekämpfung. Bei diesen Maßnahmen muss auch die Verbreitung von Asbest in der Umwelt berücksichtigt werden.

(2) Die Kommission leitet bis zum ... [20 Tage nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union] den Konsultationsprozess zur Aktualisierung der Silikate mit Faserstruktur, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, ein und bewertet in diesem Zusammenhang die Aufnahme von Riebeckit, Winchit, Richterit und Fluoredenit. Nach Anhörung der Sozialpartner schlägt die Kommission gegebenenfalls im Rahmen eines Gesetzgebungsvorschlags die erforderlichen Änderungen an dieser Richtlinie vor.

(3) Die Kommission prüft nach Anhörung der Sozialpartner bis zum ... [fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] und danach alle fünf Jahre den technischen und wissenschaftlichen Stand

der Technik zur Ermittlung und Messung von Asbest bzw. zur Warnung vor Asbest und gibt Leitlinien für den Einsatz der entsprechenden Technik zum Schutz der Arbeitnehmer vor einer Asbestexposition heraus.“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 h (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6h. Artikel 19 Absatz 1 wird gestrichen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

„Artikel 19a

Um Arbeitnehmer und alle anderen Personen zu schützen, die Asbest ausgesetzt sein könnten, richten die Mitgliedstaaten digitale nationale Asbestregister ein, in denen jegliches Vorkommen von Asbest in dem jeweiligen Hoheitsgebiet aufgeführt ist. Diese Register erfüllen folgende Anforderungen

bzw. enthalten folgende Informationen:

- a) kostenlose öffentliche Zugänglichkeit, auch für Arbeitnehmer und Unternehmen, die in einem Gebäude oder einer Infrastruktur arbeiten, Eigentümer, Einwohner, Feuerwehrleute und andere Rettungsdienste und Nutzer, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679;*
- b) das Baujahr des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden Infrastruktur (vor oder nach dem nationalen Asbestverbot);*
- c) Informationen über die Art des Gebäudes oder der Infrastruktur, in dem sich Asbest befindet (private, öffentliche oder geschäftliche Räumlichkeiten);*
- d) die spezifische Lage der Schadstoffe und die Gebäudeteile, die auf Asbest überprüft wurden;*
- e) eine Angabe, wo die Arbeiten (innen/außen) durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind, sowie der Gebäudeteil (Böden, Wände, Decken, Dächer) oder die Infrastruktur;*
- f) die Art des Materials (Asbestzement, Isolierung, Mastix etc.) und den geschätzten Anteil dieser Materialtypen;*
- g) die Art der Arbeiten, die durchgeführt werden müssen, und eine Angabe der Arbeitsmethoden, die in Bezug auf die asbesthaltigen Materialien angewendet werden (Bohren, Schneidarbeiten etc.), sowie die vorgesehene Dauer dieser Arbeiten;*
- h) einen Zeitplan für die Entfernung von Asbest und einen Plan für den Umgang mit entferntem Asbest.*

Schulen werden vorrangig behandelt, damit alle Schulen, die Asbest enthalten, so schnell wie möglich erfasst werden und die Asbestsanierungsarbeiten so schnell wie möglich durchgeführt werden, um die Schulkinder und das Schulpersonal zu

schützen.

Dieses nationale Verzeichnis ergänzt ein von der Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie eingerichtetes europäisches Verzeichnis.“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 20 – Absätze 2 bis 6 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. In Artikel 20 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Die Mitgliedstaaten müssen eine Haftungsregelung für diffuse Verschmutzung einführen, um Opfer, einschließlich Asbestopfern, zu entschädigen.

(3) Sie müssen einen wirksamen Zugang zur Justiz und eine Entschädigung für Asbestopfer sicherstellen.

(4) Die Entschädigung muss alle Beeinträchtigungen abdecken, die durch diese Verschmutzung verursacht werden, einschließlich Angstzuständen, die anerkannt und ausgeglichen werden sollten.

(5) Um der mühsamen Arbeit Rechnung zu tragen, müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Sozialversicherungs- und Rentensysteme die Asbestexposition berücksichtigen.

(6) Arbeitgeber, die für eine solche Verschmutzung verantwortlich sind, tragen alle Kosten der medizinischen

Versorgung ihrer Opfer, insbesondere der Arbeitnehmer, wenn diese auf Asbest und andere Arten diffuser Verschmutzung zurückzuführen sind.“

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 21

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 21
Die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis aller anerkannten Fälle **von Asbestose und Mesotheliom**.

Geänderter Text

7c. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21
(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis aller anerkannten Fälle **asbestbedingter Berufskrankheiten. Eine indikative Liste der Krankheiten, die nach dem derzeitigen Wissensstand durch eine Asbestexposition verursacht werden können, ist in Anhang 1a enthalten.**
(2) **Der in Absatz 1 genannte Begriff „anerkannte Fälle“ beschränkt sich nicht auf Fälle, für die eine Entschädigung gewährt wird, sondern bezieht sich auf alle Fälle von ärztlich diagnostizierten asbestbedingten Krankheiten.“;**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 d (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7d. Nach Artikel 21 wird folgender

Artikel eingefügt:

„Artikel 21a

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, in ihrem Hoheitsgebiet Zentren für die Behandlung und Inertisierung asbesthaltiger Abfälle einzurichten. Bis 2050 muss jeder Staat über mindestens ein Inertisierungszentrum verfügen, in dem [100 %] seiner asbesthaltigen Abfälle behandelt werden können.“;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 e (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7e. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 21b

Alle vorhandenen Informationen über das Vorhandensein und die Lage von Asbest werden den Feuerwehren und Rettungsdiensten zur Verfügung gestellt.“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 f (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 22 – Absätze 2 bis 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7f. In Artikel 22 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten bis

spätestens [zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie] mit Unterstützung der Kommission einen Plan zur sicheren, kontrollierten und dokumentierten Beseitigung von asbesthaltigen Abfällen aus, durch den die Verfügbarkeit geeigneter Abfallbehandlungsanlagen sichergestellt wird. Der Plan enthält eine Lösung für die vollständige Trennung der Abfallzyklen im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung einer Asbestkontamination in Abfallkreisläufen, durch die die Wiederverwendung von Baumaterialien verhindert wird, und stellt den größtmöglichen Schutz der Arbeitnehmer im Bereich der Kreislaufwirtschaft sowie eine umweltverträgliche Lagerung von Asbestabfällen gemäß den besten verfügbaren Technologien sicher.

(3) Das nationale öffentliche Verzeichnis der Deponien, auf denen sich Asbestabfälle befinden, gemäß Artikel 19a muss in dem Plan enthalten sein, um die unkontrollierte Verbreitung von Asbestfasern in der Luft, das unbeabsichtigte Bewegen von Böden, in denen diese Materialien eingelagert sind, und damit verbundene Risiken für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu verhindern.

(4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum ... [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie] und anschließend jedes [Jahr] einen nationalen Fahrplan für asbestfreie Arbeitsplätze.

An der Ausarbeitung dieses Fahrplans werden mindestens folgende Akteure beteiligt: Sozialpartner und Gewerkschaften, Gruppen von Asbestopfern, Vertreter von Mietern, Umweltorganisationen und Vertreter nationaler Gesundheitsdienste.

Der Fahrplan muss mindestens Folgendes umfassen: nationale Zielvorgaben zur Verringerung des

Asbest, Zugang zu dem Plan für die sichere, kontrollierte und dokumentierte Entsorgung asbesthaltiger Abfälle, Zugang zum nationalen öffentlichen Verzeichnis, Verweise auf die nationalen Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren zur Verringerung der Asbestexposition der Arbeitnehmer. Dabei werden Fragen der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

In dem Fahrplan wird ein Weg zur Erreichung der nationalen Zielvorgabe und der Zwischenziele für asbestfreie Arbeitsplätze vorgeschlagen. Die Indikatoren müssen verfügbar sein und [jedes Jahr] eingereicht werden. Die Kommission bewertet die nationalen Fahrpläne [alle zwei Jahre] und veröffentlicht ihre Bewertung und eine Empfehlung.“;

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 g (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Artikel 22 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7g. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 22a

Die Mitgliedstaaten sollten nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie jährliche Informationskampagnen zu Asbest durchführen, um Arbeitnehmern und ihren Angehörigen, Arbeitgebern, Eigentümern und Mietern, Gebäude- und Infrastrukturnutzern sowie den Bürgern sachdienliche Informationen über die Risiken, auch die synergetische Wirkung von Tabakkonsum und Asbestexposition, insbesondere darüber, dass verzögerte und kumulative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen entstehen

können, und über die bestehenden Begleitmaßnahmen zur unbedenklichen Asbestsanierung und die rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Asbest zur Verfügung zu stellen. Diese Informationskampagnen sollten sich auch an diejenigen richten, die Renovierungsarbeiten zu Hause durchführen.“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 h (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Artikel 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7h. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel 22b eingefügt:

„Artikel 22b

Die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie darf nicht dazu führen, dass finanziell schwächere Haushalte in eine Situation geraten, in der es ihnen nicht möglich ist, die erforderlichen Renovierungsarbeiten durchzuführen, vor allem bei der Anwendung von Artikel 5 dieser Richtlinie. Die Mitgliedstaaten müssen flankierende technische und Finanzmaßnahmen umsetzen, damit die sichere Beseitigung von Asbest in den Gebäuden nicht durch niedrige Einkommen verhindert wird.“;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 i (neu)

7i. Nach Artikel 22 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 22c

Bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission gegebenenfalls nach Anhörung der Sozialpartner einen Legislativvorschlag vor, durch den die Mindestanforderungen für die Anerkennung der Berufskrankheiten, einschließlich aller asbestbedingten Krankheiten und eine angemessene Entschädigung der betroffenen Personen, festgelegt werden. Der Vorschlag der Kommission sollte mindestens Folgendes enthalten:

- a) ein Verzeichnis von Berufskrankheiten, die zur Entschädigung berechtigen und Präventivmaßnahmen erforderlich machen und die, unbeschadet günstigerer innerstaatlicher Rechtsvorschriften, von den Mitgliedstaaten anerkannt werden, das auf der Empfehlung der Kommission vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten aufbaut und auf der Grundlage der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse aktualisiert wird,***
- b) die Einrichtung zentraler Anlaufstellen als Ansprechpartner für betroffene Personen, die sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit Berufskrankheiten befassen,***
- c) die Einrichtung einer nationalen Funktion, beispielsweise einer Ombudsperson, zur Unterstützung von Opfern von Berufskrankheiten in Anerkennungsverfahren sowie verstärkte Unterstützung und Austausch bewährter Verfahren unter anderem mit Gewerkschaften und Opferhilfegruppen***

in Bezug auf Anerkennungsverfahren,

d) Bestimmungen für eine angemessene Entschädigung bei anerkannten Berufskrankheiten gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 (neu).“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Mitgliedstaaten** setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Vorbehaltlich kürzerer Umsetzungsfristen, die ausdrücklich für spezifische Bestimmungen dieser Richtlinie genannt werden, setzen **die Mitgliedstaaten** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) Um eine reibungslose Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherzustellen, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten, indem sie geeignete fachliche Leitlinien sowie Informationen über einschlägige Unionsmittel bereitstellt, die zur Unterstützung dieser Umsetzung

Geänderter Text

verwendet werden können, insbesondere für die Verbesserung der Methoden zur Faserzählung, die Modernisierung der Ausrüstung, Verfahren und Schulungen auf Unternehmensebene sowie die Unterstützung von Haushalten. Die Mitgliedstaaten werden angeregt, von diesen Unionsmitteln Gebrauch zu machen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 2009/148/EG

Anhang I – Nummer 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Nach dem heutigen Wissensstand können Asbestfasern folgende Gesundheitsschäden verursachen:

- Asbestose,
- Mesotheliom,
- Lungenkrebs,
- gastrointestinalen Krebs.

Geänderter Text

7a. Anhang I Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach dem heutigen Wissensstand können Asbestfasern folgende Gesundheitsschäden verursachen:

- Asbestose,
- Mesotheliom,
- Lungenkrebs,
- gastrointestinalen Krebs,
- **Kehlkopfkrebs,**
- **Eierstockkrebs,**
- **gutartige Pleuraerkrankung.“;**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. In Anhang I wird nach Nummer 1 die folgende Nummer eingefügt:

„(1a) Das Internationale Krebsforschungszentrum hat positive Zusammenhänge zwischen Asbestexposition und folgenden Krankheiten festgestellt:

- **Rachenkrebs,**
- **Darmkrebs,**
- **Magenkrebs.“;**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Richtlinie 2009/148/EG
Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Der folgende Anhang wird nach Anhang I eingefügt:

„Anhang Ia

**MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE
UNTERWEISUNG**

Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder wahrscheinlich ausgesetzt sein werden, erhalten eine vorgeschriebene vollständige Unterweisung, die zumindest die folgenden Mindestanforderungen umfasst:

(1) Die Unterweisung wird zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses und in Abständen von nicht über vier Jahren erteilt.

(2) Die Unterweisung wird von einem Ausbilder, dessen Qualifikation von einer nationalen Behörde anerkannt ist, oder von einer zertifizierten Einrichtung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis durchgeführt.

(3) Jeder Arbeitnehmer, der eine Unterweisung zufriedenstellend absolviert und die erforderliche Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Unterweisung, die folgende Angaben enthält:

- a) das Datum der Unterweisung,**
- b) die Dauer der Unterweisung,**
- c) den Inhalt der Unterweisung,**
- d) die Sprache der Unterweisung,**
- e) den Namen, die Qualifikation und die Kontaktdaten des Ausbilders und der Einrichtung, die die Unterweisung erteilt hat.**

(4) Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von Asbest oder asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder wahrscheinlich ausgesetzt sein werden, erhalten mindestens folgende Unterweisung mit einem theoretischen und einem praktischen Teil, die alles Folgende umfasst:

- a) das geltende Recht des Mitgliedstaats, in dem die Arbeit ausgeführt wird,**
- b) die Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit, einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens, sowie die mit einer Sekundär- und Umweltexposition verbundenen Risiken,**
- c) Arten von Erzeugnissen oder Materialien, die Asbest enthalten können;**
- d) Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Vorkehrungen zur**

Expositionsminde rung;

- e) sichere Arbeitsverfahren, einschließlich der Vorbereitung des Arbeitsplatzes, der Wahl der Arbeitsmethoden und der Planung der Ausführung der Arbeit, Lüftung, Punktabsaugung, Messung und Kontrolle sowie regelmäßiger Pausen,**
- f) Zweck, Angebot und Auswahl, Wirkungsgrenzen und richtiger Einsatz von Schutzausrüstung unter besonderer Berücksichtigung von Atemschutzausrüstung,**
- g) Notfallverfahren;**
- h) Dekontaminationsverfahren;**
- i) Abfallbeseitigung;**
- j) erforderliche ärztliche Untersuchungen.**

Die Unterweisung ist so genau wie möglich an die Merkmale des Berufs und die damit verbundenen spezifischen Aufgaben und Arbeitsmethoden anzupassen.

(5) Arbeitnehmer, die mit Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten beschäftigt sind, müssen zusätzlich zu der nach Absatz 4 vorgesehenen Unterweisung eine Unterweisung in den folgenden beiden Bereichen erhalten:

- a) Verwendung von technischen Geräten und Maschinen zur Eindämmung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern während der Arbeitsabläufe gemäß der vorliegenden Richtlinie,**
- b) neueste verfügbare Technologien und Maschinen für emissionsfreie oder, wenn dies technisch noch nicht möglich ist, emissionsarme Arbeitsverfahren zur Eindämmung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern.“;**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0148-20190726>)

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0489 – C9-0321/2022 – 2022/0298(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 6.10.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 6.10.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marina Measure 24.11.2022
Prüfung im Ausschuss	9.2.2023
Datum der Annahme	22.3.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 61 -: 0 0: 11
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Arena, Margrete Auken, Traian Băsescu, Sergio Berlato, Malin Björk, Michael Bloss, Pascal Canfin, Sara Cerdas, Tudor Ciuhodaru, Nathalie Colin-Oesterlé, Maria Angela Danzi, Esther de Lange, Christian Doleschal, Bas Eickhout, Cyrus Engerer, Agnès Evren, Pietro Fiocchi, Emmanouil Fragkos, Helène Fritzon, Malte Gallée, Gianna Gancia, Andreas Glück, Teuvo Hakkarainen, Martin Hojsík, Yannick Jadot, Adam Jarubas, Petros Kokkalis, Joanna Kopcińska, Peter Liese, Sylvia Limmer, Javi López, César Luena, Marian-Jean Marinescu, Liudas Mažylis, Marina Measure, Tilly Metz, Silvia Modig, Dolors Montserrat, Ville Niinistö, Ljudmila Novak, Grace O’Sullivan, Jutta Paulus, Stanislav Polčák, Jessica Polfjärd, Erik Poulsen, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Silvia Sardone, Christine Schneider, Günther Sidl, Ivan Vilibor Sinčić, Maria Spyrali, Nils Torvalds, Edina Tóth, Véronique Trillet-Lenoir, Achille Variati, Petar Vitanov, Alexandr Vondra, Pernille Weiss, Emma Wiesner, Michal Wiezik
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Milan Brglez, Romana Jerković, Ska Keller, Marlene Mortler, Robert Roos, Massimiliano Salini, Christel Schaldemose, Vincenzo Sofo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Matthias Ecke, Virginie Joron, Katarína Roth Nevedálová

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

61	+
ECR	Joanna Kopcińska
ID	Gianna Gancia, Virginie Joron, Silvia Sardone
NI	Maria Angela Danzi, Ivan Vilibor Sinčić
PPE	Traian Băsescu, Nathalie Colin-Oesterlé, Christian Doleschal, Agnès Evren, Adam Jarubas, Esther de Lange, Peter Liese, Marian-Jean Marinescu, Liudas Mažylis, Dolors Montserrat, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Stanislav Polčák, Jessica Polfjård, Massimiliano Salini, Christine Schneider, Maria Spyragi, Pernille Weiss
Renew	Pascal Canfin, Martin Hojsík, Erik Poulsen, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nils Torvalds, Véronique Trillet-Lenoir, Michal Wiezik
S&D	Maria Arena, Milan Brglez, Sara Cerdas, Tudor Ciuhodaru, Matthias Ecke, Cyrus Engerer, Helène Fritzon, Romana Jerković, Javi López, César Luena, Katarína Roth Nevedalová, Christel Schaldemose, Günther Sidl, Achille Variati, Petar Vitanov
The Left	Malin Björk, Petros Kokkalis, Marina Mesure, Silvia Modig
Verts/ALE	Margrete Auken, Michael Bloss, Bas Eickhout, Malte Gallée, Yannick Jadot, Ska Keller, Tilly Metz, Ville Niinistö, Grace O'Sullivan, Jutta Paulus

0	-

11	0
ECR	Sergio Berlato, Pietro Fiocchi, Emmanouil Fragkos, Robert Roos, Vincenzo Sofo, Alexandr Vondra
ID	Teuvo Hakkarainen, Sylvia Limmer
NI	Edina Tóth
Renew	Andreas Glück, Emma Wiesner

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0489 – C9-0321/2022 – 2022/0298(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	29.9.2022	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 6.10.2022	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 6.10.2022	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Véronique Trillet-Lenoir 10.11.2022	
Prüfung im Ausschuss	6.2.2023	1.3.2023
Datum der Annahme	26.4.2023	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 –: 0 0: 7	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	João Albuquerque, Atidzhe Alieva-Veli, Marc Angel, Dominique Bilde, Gabriele Bischoff, Jordi Cañas, David Casa, Leila Chaibi, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Estrella Durá Ferrandis, Rosa Estaràs Ferragut, Cindy Franssen, Chiara Gemma, Helmut Geuking, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Irena Joveva, Radan Kanev, Adam Kósa, Katrin Langensiepen, Miriam Lexmann, Elena Lizzi, Jörg Meuthen, Max Orville, Kira Marie Peter-Hansen, Dragoş Pîslaru, Dennis Radtke, Guido Reil, Daniela Rondinelli, Mounir Satouri, Monica Semedo, Nikolaj Villumsen, Marianne Vind, Maria Walsh, Tomáš Zdechovský	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Gheorghe Falcă, José Gusmão, Lívia Járóka, Véronique Trillet-Lenoir, Anna Zalewska	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Attila Ara-Kovács, Bartosz Arłukowicz, Marina Measure, Vera Tax, Thomas Waitz, Lara Wolters	
Datum der Einreichung	28.4.2023	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

40	+
ID	Dominique Bilde
NI	Jörg Meuthen
PPE	Bartosz Arłukowicz, David Casa, Rosa Estaràs Ferragut, Gheorghe Falcă, Cindy Franssen, Helmut Geuking, Radan Kanev, Miriam Lexmann, Dennis Radtke, Maria Walsh, Tomáš Zdechovský
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Jordi Cañas, Irena Joveva, Max Orville, Dragoș Pîslaru, Monica Semedo, Véronique Trillet-Lenoir
S&D	João Albuquerque, Marc Angel, Attila Ara-Kovács, Gabriele Bischoff, Ilan De Basso, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Giné, Agnes Jongerius, Daniela Rondinelli, Vera Tax, Marianne Vind, Lara Wolters
The Left	Leila Chaibi, José Gusmão, Marina Mesure, Nikolaj Villumsen
Verts/ALE	Katrin Langensiepen, Kira Marie Peter-Hansen, Mounir Satouri, Thomas Waitz

0	-

7	0
ECR	Chiara Gemma, Margarita de la Pisa Carrión, Anna Zalewska
ID	Elena Lizzi, Guido Reil
NI	Lívía Járóka, Ádám Kósa

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung